

MEMORIAL

DU



Memorial

DES

Grand-Duché de Luxembourg.

Großherzogtum Luxemburg.

Mercredi, 16 août 1911.

N^o 54.

Mittwoch, 16. August 1911.

Bekanntmachung — Zollwesen.

Der am 2. Mai 1911 zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden und der am 24. Juni 1911 zwischen dem Deutschen Reiche und Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie ratifiziert worden sind und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat. Gemäß der Bestimmung in Art. 23 des Vertrags tritt der Vertrag mit Schweden zum 1. Dezember 1911 und gemäß Art. VII des besondern gegenseitigen Zollabkommens der Vertrag mit Japan am 17. Juli 1911 in Kraft.

Luxemburg, den 7. August 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a f t.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden.

Vom 2. Mai 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Schweden, anderseits, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allenhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Alfred von Riberlen-Waechter,

Seine Majestät der König von Schweden:

Allenhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Eric Birger Trolle,

welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. — Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und sonstige Gewerbe dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des andern Teiles, sofern und insoweit den Angehörigen des letzteren im Gebiete des ersteren dieselben Rechte gewährt werden, in

gleicher Weise wie die Angehörigen irgend eines dritten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, sollen die Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles weder für ihre Person oder ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb noch in Bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter anderen oder größeren, allgemeinen oder örtlichen, Abgaben, Auflagen oder Lasten unterliegen als die Inländer.

Art. 2. — Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der schwedischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Schweden hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Art. 3. — Die Deutschen in Schweden und die Schweden in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtsache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Art. 4. — Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können dort weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbände, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zugunsten der Inländer festgesetzt sind.

Art. 5. — Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Die Zulassung der im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen.

Art. 6. — Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, soweit es den Angehörigen des eigenen Landes gestattet ist, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen deutschen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen für die bezeichnete Tätigkeit in Schweden keiner höheren Abgabe unterworfen werden als die Handlungsreisenden im Ausland ansässiger schwedischer Geschäftshäuser oder die Handlungsreisenden des meistbegünstigten Landes. Die mit einer solchen Legitimationskarte versehenen schwedischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in Deutschland mit gleich hohen Abgaben belegt werden, wie sie in Schweden von deutschen Handlungsreisenden zur Hebung gelangen.

Die Inhaber der Gewerbe-Legitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Handlungsreisende zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Blei, usw.), die zur Wahrung der Identität der Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies im einzelnen Falle notwendig erscheint.

Art. 7. — Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;

4. zu dem Zwecke, um hinsichtlich fremder Waren Verbote oder Beschränkungen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden, durchzuführen.

Art. 8. — Die in dem beiliegenden Tarife A bezeichneten schwedischen Bodens- und Gewerbs-erzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarife B bezeichneten deutschen Bodens- und Gewerbs-erzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Schweden zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 9. — Innere Abgaben, welche im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. 10. — Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Provinz, Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Steuern und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zustatten kommen.

Art. 11. — Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 und des Art. 10 über die Gewährung der Meistbegünstigung berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten;

2. die Verbindlichkeiten, welche sich für einen der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung ergeben.

Deutscherseits werden ferner die besonderen Begünstigungen, die von Schweden an Norwegen schon zugestanden worden sind oder auf Grund des besonderen Grenzverhältnisses noch zugestanden werden, so lange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechts in Anspruch genommen werden, als dieselben nicht auch den Angehörigen, den Gesellschaften oder den Erzeugnissen irgend eines anderen Staates eingeräumt werden.

Art. 12. — Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für schwedische oder aus Schweden kommende, nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderte Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den schwedischen Bahnen für deutsche oder aus Deutschland kommende Gütersendungen gelten, die nach einer schwedischen Station oder durch Schweden befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Art. 13. — Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Schweden und die schwedischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den Bestimmungen dieses Artikels wird eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Für die Küstenschifffahrt gelten die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder der vertragschließenden Teile zur Kündigung mit einjähriger Frist befugt ist. Macht der eine oder der andere Teil von dieser Befugnis Gebrauch, so soll nach Ablauf der Kündigungsfrist jeder der beiden Teile alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Teil hinsichtlich der Küstenschifffahrt irgendeiner dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, insoweit für seine Schiffe in Anspruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Teiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zuweist.

Art. 14. — Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits auf Grund der durch die zuständigen Behörden in jedem der beiden Länder den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffen ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Art. 15. — Die deutschen Schiffe, welche nach einem schwedischen Hafen, und umgekehrt die schwedischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische oder die meistbegünstigte Schifffahrt bestimmten niedrigsten Satz erhoben werden dürfen.

Art. 16. — Von Tonnengelbern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein :

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen ;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können ;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erfolgte Lösen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Art. 17. — Wenn ein Schiff eines der vertragsschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen oder denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage bewilligt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand in demselben Umfange wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Die vertragsschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Art. 18. — Wenn im Gebiete des einen vertragsschließenden Teiles Seeleute oder sonstige zur Besatzung gehörige Personen von einem Schiffe des anderen Teiles entweichen, so können die konsularischen Vertreter des letzteren die Entwichenen verhaften und an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung geeigneter amtlicher Schriftstücke nachzuweisen, daß die reklamierten Personen wirklich zur Schiffsbesatzung gehört haben.

Den erwähnten konsularischen Vertretern soll jeder Beistand zur Auffindung und Verhaftung der Entwichenen gewährt werden. Diese sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sich eine Gelegenheit findet, sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückzubringen oder sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, so sollen die Gefangenen in Freiheit gesetzt werden und aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Entwichene am Lande eine strafbare Handlung begangen haben, so kann die örtliche Behörde die Auslieferung aussetzen, bis das zuständige Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollstreckt worden ist.

Auf Seeleute oder andere Personen, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 19. — Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des meistbegünstigten Landes.

Die Abgaben von Schiff und Ladung sollen in gleicher Höhe wie von inländischen Schiffen und inländischer Ladung erhoben werden.

Art. 20. — Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Staates zugelassen werden.

Die Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, deren sich die Konsuln irgendeines dritten Staates gegenwärtig oder künftig erfreuen. Indes sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzteren Teiles im Gebiete des ersteren gewährt werden.

Art. 21. — Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit dem einen der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Art. 22. — Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf Verlangen des einen oder anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des klagenden Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammentreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein,

wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

In Ermangelung anderer Vereinbarung bestimmt der Obmann des Schiedsgerichts den Termin für die Einreichung der Eingaben und der Beweismittel, und tritt das Gericht erst nach Beendigung des Schriftwechsels zusammen.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgerichte bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Art. 85 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur Anwendung gelangen.

Art. 23. — Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Dezember 1911 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Eintritt dieses Termins den Vertrag gekündigt hat, soll dieser bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, an welchem der eine oder der andere Teil ihn kündigt. Jedoch wird der Vertrag auch ohne vorgängige Kündigung am 1. Januar 1921 außer Kraft treten.

Art. 24. — Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigeschrieben.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 2. Mai 1911.

(L. S.) von Kiderlen-Wächter. (L. S.) Eric Trolle.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 3. Juli 1911 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu den Art. 1, 3 und 6. — 1. Durch die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 1 soll keiner der beiden vertragschließenden Teile behindert sein vorzuschreiben, daß die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie alle anderen Ausländer, wenn sie im Lande Handel oder Gewerbe betreiben wollen, hierzu die Genehmigung der Staatsregierung einholen müssen. Es bleibt auch unbenommen, für die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie für alle anderen Ausländer die Zulassung zum Handels- und Gewerbebetrieb von einer Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuern abhängig zu machen.

2. Es besteht ferner Einverständnis, daß dem Rechte eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der

inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu verjagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags kein Eintrag geschieht.

3. Es besteht endlich Einverständnis, daß die Bestimmungen der Art. 1, 3 und 6 auf Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben, keine Anwendung finden; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes, die dasselbe Gewerbe betreiben.

Zu Art. 3. — Bezüglich der Sicherstellung der Prozeßkosten und bezüglich des Armenrechts sollen die Abschnitte III und IV des internationalen Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 maßgebend sein.

Zu Art. 6. — 1. Die Abgabe, die in Schweden von deutschen Handlungsreisenden für die im Absatz 1 des Art. 6 bezeichnete Tätigkeit erhoben wird, soll den Betrag von 100 Kronen für einen Zeitraum von 30 Tagen und, wenn die Tätigkeit über die ersten 30 Tage ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, den Betrag von 50 Kronen für jeden sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von 15 Tagen nicht übersteigen.

2. Die deutschen Handlungsreisenden in Schweden sollen verpflichtet sein, das Patent, das ihnen gegen Entrichtung der Abgabe ausgestellt wird, am Orte ihrer ersten Tätigkeit im Lande der zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen; im übrigen genügt es, daß sie das Patent zur Kontrolle mit sich führen, ohne daß an den anderen von ihnen besuchten Orten eine abermalige Visierung erforderlich ist.

3. Unter den gleichen Bedingungen wie für Muster, die von Handlungsreisenden eingebracht werden, wird die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für diejenigen an sich zollpflichtigen Waren zugestanden, welche sonst als Muster aus Deutschland nach Schweden oder aus Schweden nach Deutschland eingebracht werden.

4. Die deutschen Handlungsreisenden dürfen in Schweden mit unpunzierten Mustern von Edelmetallwaren reisen. Sie sind verpflichtet, diese Muster binnen sechs Monaten wieder auszuführen, und haben die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Der sicherzustellende Betrag soll bei Silberwaren das Doppelte, bei Goldwaren das Fünffache des Zollbetrags nicht übersteigen. Durch Verfall der Sicherheit wird die strafrechtliche Verfolgung von Umwidderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen, betreffend den Handel mit Edelmetallwaren, nicht ausgeschlossen.

Zu Art. 7. — 1. Bei der Behandlung arsenikhaltiger Waren in Schweden werden während der Dauer des Vertrags die folgenden bisher angewendeten Grundsätze auch ferner beobachtet werden:

Das Verbot des Vertriebes arsenikhaltiger Waren soll auf solche Waren beschränkt werden, deren Gehalt an Arsenik eine ziffermäßig festzusetzende Höchstmenge übersteigt. Für die Bestimmung dieser Grenze wird allein der Schutz der menschlichen Gesundheit maßgebend sein. Das bloße Vorhandensein eines Arsenikspiegels soll das Verbot nicht begründen.

Die Prüfung auf den Arsenikgehalt soll nur durch einen besonders qualifizierten Sachverständigen erfolgen. Ist der Warenbesitzer mit dem Gutachten nicht einverstanden, so soll er das Recht haben, das Gutachten eines anderen derartigen Sachverständigen einzuholen. Weichen die beiden Gutachten voneinander ab, so wird das Gutachten eines fachwissenschaftlichen Instituts eingeholt werden, das endgültig ist.

2. Wenn Waren, die nach dem Ergebnis gehöriger Untersuchung Arsenik oder einen anderen

Giftstoff in solcher Menge enthalten, daß die Ware nach der in Schweden geltenden Giftordnung nicht zum Verkauf gehalten werden darf, von dem Wareneinführer wieder ausgeführt werden, sollen beim Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen die vorschriftsmäßig zur Last geschriebenen und bezahlten Zölle zurückerstattet werden.

3. Schwedischerseits ist man bereit, die schon in Angriff genommene Revision der Verordnung vom 9. November 1888, Verbot der Einfuhr von Waren mit irreführender Ursprungsbezeichnung betreffend, möglichst bald durchzuführen.

Zu Art. 8. — I. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze für die betreffende Tarifposition auf Grund des allgemeinen Tarifs oder auf Grund von Verträgen in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragsschließenden Teiles anwendbar ist.

II. Tarif A. — Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

1. Zu Nr. 115—117. Fische (einschließlich der Serringe), die lebendig zur Erhaltung während der Versendung nach einem deutschen Hafen mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt. Hierzu gehören nicht Fische, die im Ausland eine Zwischenlagerung oder eine über den Zweck der Erhaltung während des Transportes hinausgehende Behandlung erfahren haben. Als Zwischenlagerung gilt nicht das vorübergehende Verbringen der Fische an Land zum Zwecke des Bestreuens mit Salz oder des Begießens mit Salzwasser oder zum Zwecke der Umladung. Ausgenommene oder zerschnittene frische Fische, die in Salzlake eingehen, unterliegen den Zollsätzen für gesalzene Fische.

2. Zu Nr. 234. Unter „Granit und ähnliche harten Steine“ fällt insbesondere auch der sogenannte schwarze Granit.

III. Tarif B. — Eingangszölle in Schweden.

1. Ist der Zollsatz in bestimmten Prozenten vom Warenwerte festgesetzt, so ist dieser für eingehende unbeschädigte Waren dem Marktpreis der Waren gleich zu rechnen, wie sich dieser zur Zeit des Einkaufs der Waren am Einkaufsplatze, oder für eingehende nicht gekaufte Waren, wie sich der Preis zur Zeit der Verschiffung der Waren am Absendungsplatze stellt, in jedem Falle unter Zurechnung des Wertes der Umschließung nebst Versicherung, Fracht und anderen darauf angewendeten Kosten bis zur Ankunft der Ware, sofern sie zu Schiff verfrachtet worden ist, in dem Hafen, wohin sie bestimmt ist oder wo sie zwecks Weiterbeförderung an den Bestimmungsort aus dem Fahrzeug gelöscht wird und, sofern die Ware anderweit verfrachtet worden ist, bis zum ersten schwedischen Zollplatze. Bei Waren, die bemerkenswerten Schaden gelitten haben, ist nur der geringere Wert anzurechnen, der für die Ware gelegentlich der Verzollung am Verzollungsplatze ermittelt wird.

Dem Wareneigentümer liegt es ob, den Betrag anzumelden und, soweit möglich, zu belegen, der sonach als der Gesamtwert der unbeschädigten Ware anzusehen ist. Nähere Bestimmungen über den Nachweis, der in letztgenannter Hinsicht zu fordern ist, werden vom König erlassen. Erfüllt ein Wareneigentümer die ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nicht, oder erachtet die Zollbehörde, daß gerechtfertigter Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß der angemeldete

Wert geringer ist als der wirkliche Wert, oder handelt es sich um beschädigte Waren, so ist die Zollverwaltung verpflichtet, wie sie in allen Fällen dazu berechtigt ist, die Ware durch zwei sachkundige und einwandfreie Personen besichtigen und auf der Anmeldung den Wert vermerken zu lassen, der nach deren Ansicht zutreffend ist. Dieser Wert oder, wenn die Besichtigter sich nicht haben einigen können, die Mittelzahl zwischen den von ihnen geschätzten Werten, ist der Verzollung zugrunde zu legen, soweit nicht der Wareneigentümer gemäß den nachstehend angeführten Vorschriften erklärt, daß er mit dem so ermittelten Werte nicht einverstanden ist.

Innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Besichtigung ist es dem Wareneigentümer unbenommen, sich, wie eben erwähnt, nicht einverstanden zu erklären und die Bestimmung des Wertes durch ein Schiedsgericht zu verlangen, das aus drei einwandfreien und als sachkundig bekannten Personen zu bestehen hat, wovon die Zollverwaltung eine, der Wareneigentümer eine und diese beiden, oder wenn sie sich über die Wahl nicht einigen können, der Magistrat am Plage oder der Kronvogt im Orte die dritte auswählen. Die Schiedsmänner haben den Beteiligten eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärungen, die sie für erforderlich halten, zu lassen, jedoch spätestens 20 Tage nach dem Vollzähligwerden der Schiedsmänner, den Wert, wonach die Verzollung erfolgen soll, gemäß den oben bezeichneten Grundsätzen zu bestimmen. Als dieser Wert soll derjenige gelten, auf den sich mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts einigen. Beharren alle drei bei voneinander abweichenden Beschlüssen, so soll die Mittelzahl zwischen den Werten gelten, welche die Mittelzahlen zwischen den beiden niedrigsten und zwischen den beiden höchsten Werten bilden. Wird der Wert höher festgesetzt, als der Wareneigentümer angegeben hat, oder wird der Wert beschädigter Waren mindestens auf den gleichen Betrag festgesetzt, der bei der Besichtigung geschätzt wurde, so hat der Wareneigentümer die Kosten der Bewertung zu tragen; er hat in diesem Falle der Zollverwaltung auch die Kosten der vorhergehenden Besichtigung zu ersetzen. Wird der vom Wareneigentümer angegebene Wert in keiner Weise erhöht oder wird der bei der Besichtigung geschätzte Wert beschädigter Waren ermäßigt, so hat die Zollverwaltung die Kosten der Bewertung zu tragen.

Die Kosten einer Besichtigung, wogegen keine Berufung an Schiedsmänner eingelegt wird, fallen dem Wareneigentümer dann zur Last, wenn er seiner Verpflichtung zur Angabe des Warenwerts nicht genügt hat, ebenso dann, wenn der bei der Besichtigung ermittelte Wert den vom Wareneigentümer angegebenen um mehr als 10 v. H. übersteigt.

Will der Eigentümer solcher Waren, wovon hier die Rede ist, sie unverzollt wieder ausführen, weil er den geschätzten Zollwert für zu hoch hält, so ist er dazu berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiederausfuhr unverzollter Waren und nachdem der Zollverwaltung der Betrag ersetzt ist, für den die Ware etwa haftet.

Die Bestimmungen über die Ermittlung des Warenwerts sind, soweit anwendbar, auch dann zu beachten, wenn bei der Zollbehandlung einer Ware die Festsetzung der Kosten für eine Ausbesserung oder Bearbeitung erforderlich wird, welcher die Ware im Ausland unterzogen worden ist.

2. In Bezug auf Maschinen und Apparate, elektrische oder nichtelektrische, welche dem Tarif B gemäß Gewichtszöllen unterliegen sowie auch für Gewichtszöllen unterliegende Teile von Maschinen und Apparaten, elektrischen oder nichtelektrischen, behält Schweden sich das Recht vor, in seiner Gesetzgebung eventuell den Gewichtszoll gegen den bisherigen Wertzoll von 15 bzw. 10 v. H. des Werts auszutauschen.

Soweit nicht für den einzelnen Fall Ausnahmen zwischen den beiden vertragsschließenden Teilen

vereinbart werden, soll die Umwandlung der im Tarif B vorgesehenen Gewichtszölle in Wertzölle sich stets auf ganze Tarifpositionen erstrecken. Soweit eine Gruppe von Maschinen und Apparaten oder von den im Tarif B unter besonderen Nummern aufgeführten Maschinenteilen lediglich nach dem Gewichte der einzelnen Ware in mehrere Positionen zerlegt ist, soll sich die Umwandlung nicht auf eine einzelne dieser Positionen beschränken.

Die neueingeführten Wertzölle sollen frühestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

3. Soweit die im Tarif B aufgeführten Waren auf Grund des autonomen schwedischen Tarifs nach dem Gewicht ohne Abzug für gewisse Umschließungen oder Einlagen zu verzollen sind und im Tarif B nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, werden die diesbezüglichen Vorschriften durch den Vertrag nicht berührt.

Für Waren, die gemäß dem Tarif B nach dem Gewicht ohne Abzug für gewisse Umschließungen zu verzollen sind, kann, sofern diese Waren unverpackt oder in nicht verkehrsfähiger Weise verpackt zum Eingange aus Freihäfen oder Freilagern in den freien Verkehr zugelassen sind, zum Ausgleich für die fehlende Verpackung ein Zuschlag erhoben werden.

Die gewissen Nummern des Tarifs B angefügten Bestimmungen, wonach für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen kein Gewichtsabzug gewährt wird, sind nicht auf äußere Umschließungen anzuwenden, die offenbar nur den Zweck haben, die Ware während der Beförderung zu schützen.

4. Die Anmerkung 6 zu Abschnitt XIII A und die Anmerkung zu den Nr. 996 bis 1001 im allgemeinen schwedischen Tarif bleiben auch für den Tarif B in Geltung.

5. Falls Schweden Zolländerungen vornehmen sollte, werden die neuen Zölle bei den unten bezeichneten Waren die nachstehend angegebenen Sätze nicht übersteigen:

Nr. 198.

Häute und Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend, zugerichtete, halbzugerichtete darunter einbezogen, anderer Art als Sohlleder und Brandsohlleder sowie Walroshäute und Flusspferdehäute, in Stücken von mindestens 1 kg Reingewicht: 0,75 Kronen für 1 kg;

Nr. 678.

Eisenbahn- und Eisenbahnschienen:

im Gewichte von 20 kg oder weniger auf das laufende Meter: 2,50 Kronen für 100 kg;

im Gewichte von mehr als 20 kg auf das laufende Meter: 1,25 Kronen für 100 kg;

Nr. 709 und 710.

Röhren gewalzt oder warm gezogen, von runder oder anderer als runder Form des Querschnitts, hergestellt entweder aus massiven Stücken (Ämnen) oder auch aus Flachbleichen oder Blechen durch Zusammenbiegen, mit nachfolgendem Schweißen, Löten, Nieten oder Falzen oder ohne solches, auch mit Überzug aus Gewebe, Farbe, Zink oder ähnlichen vor Rost schützenden Stoffen:

Nr. 709.

nicht bearbeitet; ferner Leitungs- und Laternenpfähle aus Röhren: 5 Kronen für 100 kg;

Nr. 710.

bearbeitet, z. B. gebogen, zu Spiralen geformt, mit Flanschen versehen, Röhren mit vermehrter Metallstärke an den Enden und Röhren mit zusammengeschweißten (hopvållda) Enden: 6 Kronen für 100 kg;

Nr. 742.

Bodenplatten, Schwellen, Laschen, Eisenbahnschienen- und Zwischenklöße, Gleisrahmen und Stützschienen, Weichen, Gleiskreuzungen, Feder- und Weichenzungen; ebenso Gleisrahmen für verlegbare Eisenbahnen: 2,50 Kronen für 100 kg;

aus Nr. 970.

Für die Holzstoffindustrie bestimmte Rindenschäl-, Spalt- und Haumaschinen sowie Schleifwerke; Raffincure, Holländer und Garnituren zu solchen sowie Desibreure; Trockenzylinder und Preßwalzen mit Gestell für die Web- oder Papierindustrie sowie Kalanders, auch hydraulische, ohne Rücksicht darauf, für welche Industrie sie bestimmt sind; Papier-, Papp-, Trocken- und Aufsechtmaschinen mit Siebtrommeln oder Drahtgewebe; Falz- und Heftmaschinen für die Buchbinderei- und Papierindustrie, Kuvert- und Tütenmaschinen, Bestreich-, Bronzier- und Kleistermaschinen, Karton- und Kartouagemaschinen, Benetzungsmaschinen, (fuktmaskiner), Schneide- und Rollmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Bündholzschachteln sowie zum Zusammenfügen, Etikettieren, Herstellen der Reibfläche und Füllen von solchen oder ähnlichen Schachteln; Rahmeneinlege- und Rahmenaushebemaschinen für die Bündholzherstellung; Karden- und Raubmaschinen, Webstühle; Walkmaschinen; Zigarettenmaschinen, Kapselmaschinen, Kaffee-, Kaka- und Malzröstmaschinen; Malzwender; Aufzüge, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Zolltarifs gehörend, sowie Hebefranzen, Winden und Spills; Dampfbagger; Dampfturbinen sowie besonders eingehende innere rotierende Teile dazu, Dampfmaschinen und Dampflokomotiven; Straßenlokomotiven und Dampfwalzen; Wasserturbinen und besonders eingehende Laufräder dazu sowie Wasserräder; Pumpen aller Art. Fächer, Ventilatoren, Kompressoren, Gebläse- und Kühlmaschinen sowie Gehäuse und innere rotierende Teile zu diesen Maschinen; Feuer- und Gartensprizen, Maschinen zum Mischen von Beton, Ton, Sand oder dergleichen; Maschinen, im allgemeinen Zolltarif nicht besonders genannt, zum Mahlen oder Zerkleinern, wie Quetschen, mit oder ohne Untergestell, Kugel- und Rohrmühlen, Stampfwerke und Pendelmühlen, Kollergänge, Desintegratoren, Desaggregatoren, Walzenmühlen, Walzenstühle für die Ölmühlen-, Stärke-, Schokolade- und ähnliche Industrien; Butterknetmaschinen, Käsepressen und Käsemühlen; Zentrifugen, im allgemeinen Zolltarif nicht besonders genannt, Maschinen zum Waschen von Leinenwäsche und anderen Kleidungsstücken; Mangeln; Einlegemaschinen für Druckpressen; Apparate (Zylinder- und Kolonnen-) zur Herstellung von kohlenstoffhaltigen Getränken, Zapf- und Rorkmaschinen für Mineralwasserherstellung, mit oder ohne Saftpumpen, oder für Brauereien; Materialprüfungsmaschinen; Preßluftmaschinen aller Art; Schreib- und Rechenmaschinen, Kassentröglapparate; Achskuppelungen, fest oder beweglich; Sieb- und Scheideapparate, Massesänger, Auswässerapparate, Siebzylinder sowie gelochte (perforierte) oder in anderer Weise mit Böchern versehene oder mit Gewebe bekleidete Zylinder für Sieb-, Sicht- oder Sortiermaschinen; Regulatoren zu Wasserturbinen; Maschinen zum Waschen von Kartoffeln oder Zuckerrüben sowie Heberäder zu solchen Maschinen; Filterpressen; Rührapparate für Kocher und Behälter; Bremsapparate (Luft-, Vakuum- oder Dampf-) für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen; ebenso andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Maschinen und Apparate sowie Preßluftwerkzeuge: 12 Kronen für 100 Kronen;

aus Nr. 1189.

Elektrizitätsmesser und andere elektrische Meßinstrumente: 15 Kronen für 100 Kronen.

Die auf Grund des Vorstehenden vorgenommenen Abänderungen des schwedischen Zolltarifs sollen frühestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

6. Beide Regierungen sind bereit, Vorkehrungen aufrecht zu erhalten, durch die es den Wareneinführern ermöglicht bleibt, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach dem betreffenden Lande verbindliche Auskunft zu erlangen.

Zu Art. 9. — Durch Art. 9 werden die Bestimmungen der schwedischen Gesetzgebung nicht berührt, nach denen von Alkohol, der aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, eine höhere Steuer erhoben wird als von dem Erzeugnis aus inländischen Rohstoffen.

Ebenso wird erklärt, daß es Schweden unbenommen ist, Stärke, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, mit einer Spezialsteuer zu belegen.

Auf Alkohol aus ausländischem Roggen und Stärke aus ausländischem Weizen finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Zu Art. 10. — Die Boden- und Gewerbszeugnisse irgend welcher Herkunft, welche durch das Gebiet eines der vertragsschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

2. a) Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages werden in Schweden die Eisenerze bei der Ausfuhr nicht mit Zoll belegt werden.

b) Auch werden während der Dauer dieses Vertrags die zwischen dem schwedischen Staate einerseits und der Luossavaara-Kirunaavaara aktiebolag, Aktiebolaget Vellivara malmfält und Trafikaktiebolaget Grängesberg andererseits geltenden Verträge keine Änderung erfahren, durch welche die Erzausfuhr über die in diesen Verträgen vorgesehenen Beschränkungen hinaus erschwert oder eingeschränkt wird.

Zu Art. 13. — Deutscherseits werden weder auf die besonderen Begünstigungen der Deklarationen zwischen Schweden und Dänemark vom 16. April 1858 und 22. September 1871 betreffend die Küstenschifffahrt und betreffend die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse im Öresund sowie der sich hieran anschließenden Vereinbarungen noch auf die Bestimmungen des schwedisch-russischen Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsvertrags vom 26. April und 8. Mai 1838, Art. 4, noch auf diejenigen der Vereinbarungen zwischen Schweden und Norwegen betreffend die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse im Østfjord und im Svinesund irgend welche Ansprüche auf Grund des Meistbegünstigungsrechts erhoben werden, solange nicht dieselben Begünstigungen irgend einem andern Staate eingeräumt werden.

Zu Art. 19. — Deutscherseits werden die besonderen Begünstigungen, die der norwegischen Schifffahrt für die Befahrung der schwedischen Binnengewässer zugesprochen sind oder künftig zugesprochen werden möchten, solange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechts in Anspruch genommen werden, als sie nicht der Schifffahrt eines andern Staates eingeräumt werden.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage den vertragsschließenden Teilen vorgelegt werden, und im Falle der Ratifikation des letzteren sollen auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 2. Mai 1911.

von R ider len = W a e c h t e r.

E ric T r o l l e.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark.
aus 47	Preißelbeeren, frisch	frei
aus 49	Preißelbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht	frei
aus 75	(aus 74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt : in der Längsrichtung beschlagen oder anderweitig mit der Art vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne ;	
	weich	0,24 oder für 1 Fest- meter 1,44
aus 76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt : weich	für 1 Doppel- zentner 0,72 oder für 1 Fest- meter 4,32
Anmerkungen zu Nr. 75 und 76 des allgemeinen Tarifs. 1. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind wie bloßgesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen. In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und dergleichen) aus weichem Holz, welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmäßigen Sähen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt : im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner 0,20 Mark, im Falle der Verzollung nach Raummäß für 1 Festmeter 1,20 „ 2. Die Verzollung kann nach Wahl des Einbringers nach Gewicht für 1 Doppelzentner oder nach Maß für das Festmeter erfolgen.		
89	Holzmehl und Holzwohle, auch für Heilzwecke zubereitet	0,40
aus 96	Torfstreu	frei
aus 111	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
aus 115	Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren : Teichkarpfen, lebende	frei
Anmerkung. Die zollfreie Zulassung lebender Teichkarpfen erfolgt gegen Vorbringung von Zeugnissen, welche von zuständigen Organen ausgestellt werden und bestätigen, daß die Sendung aus Teichen stammt. Die Regierungen der vertragschließenden Teile behalten sich die Verständigung darüber vor, welche Organe zur Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig sein sollen.		
	andere Fische als Karpfen	frei
aus 122	Süßwassertrebse, lebend oder bloß abgetödt	frei

aus 123	Hummer, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgetödt oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit	für 1 Doppelzentner Rohgewicht 65
aus 133	Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert, Buttermilch und Molken	frei für 1 Doppelzentner 20
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	
156	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnabel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stude von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenchalen (in ganzen Gehäusen), Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	frei
157	Darme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genuß; tierische Blasen, mit Ausnahme der Haisblasen, frisch oder getrocknet; Goldschlagerhäutchen, zageschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig	frei
219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze als 75 Mark für 1 Doppelzentner fallen Anmerkung zu den Nrn. 133 und 219. Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, werden zollfrei zugelassen.	60
223	Ton, einschließlich der Porzellanerde (Kaolin), und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlammmt; Schamotte- und Dinasmörtel	frei
226	Kieselsgur (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand, Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei
227	Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel, Kalk, natürlicher phosphorsaurer	frei
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesagt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, in den vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifs nicht genannt Anmerkung. Unter Nr. 234 fallen auch rohe oder bloß roh behauene Bau- oder Werksteine. Unter bloß roh behauenen Steinen werden solche verstanden, welche lediglich eine Bearbeitung mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel zeigen, wie solche erfolgt, um von dem Stein überflüssige Teile abzuschlagen und ihn zur Verwendung geeignet zu machen. Der Umstand, daß Steine der in Absatz 1 bezeichneten Art auch ohne weitere Bearbeitung in den Steinschleifereien oder zu Bauzwecken verwendbar sind, bleibt bei der Tarifierung außer Betracht. Unter Nr. 234 fallen auch die mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel für Steinschleifereien roh vorgearbeiteten Blöcke aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen, auch wenn sie infolge der Bearbeitung mit diesen Werkzeugen eine regelmäßige Form (geebnete, d. i. von wesentlichen Vertiefungen und Erhebungen befreite Flächen, regelmäßig verlaufende Kanten usw.) aufweisen. Die Gewährung der Zollfreiheit kann von dem Nachweis der Verwendung abhängig gemacht werden.	frei
aus 243	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsaß (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der	

	Mineralöle, soweit sie im Wasser unter sinken; Torfteer, Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer).	frei
289	Ignatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Ätali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	3,50
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hüllen oder Kapseln eingehend	frei
aus 309	Essigsäuresalze (Azetate), ausgenommen Kalziumazetat (essigsaurer und holz-essigsaurer Kalk), anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, sowie Azetonöl	frei
aus 317	Natron, chlorsaures, Bariumchlorat, Perchlorate aller Art und Kalstidstoff	frei
aus 329	Areide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Areide	0,30
337	Tinten und Tintenpulver	4
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Azeton, roh	frei
	Anmerkung. Unter Nr. 349 fällt Holzgeist, dessen Stärke bei 15° C mit einem Alkoholmeter nach Gewichtsteilen in Hundert für Branntwein festgestellt, nicht mehr als 95 Gewichtsteile beträgt.	
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	frei
	(aus Abschnitt 5 H) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt:	
aus 518	Sogenannte Isländer Jacken aus wollenem Wirtstoff, auch zugeschnitten und genäht, auch mit geringfügigem Auspuß, in dem keine Seide enthalten ist, von der Art der hinterlegten Muster	100
562	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fuchthandschuhe	125
aus 577	Schuhe aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen:	
	ladiert	80
	(aus Abschnitt 10 B) Holzwaren:	
aus 624	Spulen, auch gefärbt	5
	(aus 625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:	
aus 625	aus weichem Holze, roh	4,50
	(aus 628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
aus 628	Fensterrahmen, Türen, Treppen, und Teile von solchen, profilierte Holzleisten: roh	4
	Grobe rohe Platten aus weichem Holz, die auf beiden Breitseiten mit einer durch ein Bindemittel (Zement oder dergleichen), befestigten einfachen oder mehrfachen Pappschicht vollständig überzogen sind (sogenanntes Comboard)	5
	Anmerkung zu Abschnitt 10 B des allgemeinen Tarifs. Als bearbeitet im Gegensatz zu roh sind im Sinne des Abschnitts 10 B alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnigten, ladierten, polierten sowie die geräucherten, getränkten (imprägnierten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene, gespachtelte oder mit einem Teeranstrich versehenen Holzwaren als roh zu behandeln.	
	(aus 649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breitartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versehen:	
650	aus Holz, Stroh, Spartogras oder anderen Pflanzenfasern: Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	1,25

	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	1,25
	Anmerkung. Holzstoff, mechanisch oder chemisch bereitet, 50 vom Hundert Wasser oder darüber enthaltend, wird zum Satz von 0,80 Mark für 1 Doppelzentner verzollt.	
aus 651	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautschet, auch aus zusammengelebten Pappen hergestellt : aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedampftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	1,50
	Anmerkung. Gegautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 651 verzollt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind.	
654	Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	3
655	Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend	3
	Anderes Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder getönt	6
	Anmerkung zu Abschnitt II des allgemeinen Tarifs. Papier in Rollen wird nicht als Papierware, sondern als Papier verzollt, wenn die Breite 20 Zentimeter übersteigt, und auch sonst, wenn die Verwendung des Papiers zur weiteren gewerbemäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung, z. B. zum Bedrucken, zur Herstellung von Tuten, zum Bekleben von Streichholzschächeln, zum Bewickeln von Blumendraht, nachgewiesen wird.	
681	Pflastersteine	frei
	Anmerkung zu Nr. 682 des allgemeinen Tarifs. Gespaltene oder an einer oder beiden Hauptflächen gesägte (geschnittene), an den Schmalseiten roh oder bloß roh behauene Platten aus Granit von überwiegend mehr als 16 Zentimeter Stärke werden zollfrei abgelassen.	
aus 685	(aus 685/6) Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz oder Eisen : von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert, aus Granit : Randsteine für Bürgersteige, an zwei Längsseiten und an den beiden Kopfseiten schlicht bearbeitet, sonst roh oder bloß roh behauen : nur mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Splintmeißel bearbeitet (sogenannte rohe Randsteine) in anderer Weise schlicht bearbeitet andere Steinmetzarbeiten : nur mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Splintmeißel zur Verwendung als Bausteine (Kusittaquadern, Laufen, Winder, Kfermauersteine oder dergleichen) zugerichtet in anderer Weise schlicht bearbeitet	0,15 0,35 0,15 0,60
	Anmerkungen. 1. Als Steinmetzarbeiten von schlichter, nicht profilierter Arbeit im Sinne der Nr. 685 sind ungeschliffene, ungehobelte, nicht abgedrehte Fensterbänke, Gesimsteile und andere Bau- und Werksteine mit und ohne Kanten und mit ebenen oder gekrümmten Bearbeitungsflächen insoweit zu behandeln, als die Bearbeitung, insbesondere diejenige in gekrümmten Flächen, ersichtlich durch die technische Zweckbestimmung des Steines bedingt ist.	

	2. Stufen aus Granit sind auch dann nach Nr. 685 zu verzollen, wenn sie zur Vergrößerung der Austrittsbrette mit einem einfachen, nicht gestederten Wulst versehen sind. 3. Die vertragsmäßigen Säge für Randsteine finden auch auf solche Anwendung, die nicht nur an den beiden Kopfseiten und den beiden nach dem Einlegen in den Erdboden sichtbar bleibenden Längsseiten schlicht bearbeitet sind, sondern auch an der zum Anlegen an den Bürgersteig bestimmten dritten Längsseite eine Bearbeitung insoweit erfahren haben, als an der oberen Kante dieser Seite behufs rechteckiger Gestaltung der oberen Schaufseite des Steines durch Abschlagen der hervorstehenden Stellen ein mehr oder weniger ebener Streifen hergestellt ist, sofern die Breite dieses Streifens 10 Zentimeter nicht übersteigt oder bei größerer Breite die Verwendung der Steine zu Randsteinen für Bürgersteige nachgewiesen wird.	
	(aus 713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine), aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
713	Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, rau oder glatt	0,15
	Formsteine, rau oder glatt	0,20
aus 716 aus 720	Klinker aller Art aus Ton, unglasiert.	0,20
	Waren aus gemeinem Steinzeug (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 des allgemeinen Tarifs genannten):	
	Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken	0,40
	Anmerkung zu Nr. 719 und 720 des allgemeinen Tarifs. Glasirte Röhren und Röhrenformstücke zu Kanalisationszwecken sowie Hohlsteine, Senkfluten, Ausgüsse und dergleichen. Rrippen und Blechträger aus Ton oder gemeinem Steinzeug werden, ohne Rücksicht auf den Schmelzpunkt des Materials, nach Nr. 719 beziehungsweise 720 verzollt.	
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottesteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiassteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung) unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	0,35
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	0,50
	Anmerkungen zu Abschnitt 14 des allgemeinen Tarifs.	
	1. Im Gegensatz zu Mauersteinen und Klinkern sind als Pflasterplatten aus Ton und als Bodenplatten aus Ton nur solche paralleleflächige Tonkörper zu behandeln, bei welchen sowohl die Länge als auch die Breite mindestens dem Fünffachen der Dicke gleichkommt.	
	Dieses Merkmal dient auch für die Unterscheidung der feuerfesten Platten von den feuerfesten Steinen.	
	2. Tonwaren, die durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen hergestellt, hierdurch jedoch nicht auf der Schaufseite mit Mustern versehen sind, werden nicht als mehrfarbig, sondern als einfarbig verzollt.	
784	(aus Abschnitt 17 A) Eisen und Eisenlegierungen:	
	Rohluppen; Rohschienen; Blöcke; Platten; Knüppel; Tiegelstahl in Blöcken	1 50
	Anmerkungen:	
	1. Rohluppen und Rohschienen, nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen werden 1 Mark für 1 Doppelzentner verzollt.	
	2. Unter Knüppeln werden gewalzte, nicht gerichtete (adjustierte) Stäbe von mindestens 30 Millimeter Dicke mit verschiedenen Querschnittsformen, meist aber von quadratischer, rautenförmiger oder flacher Form mit mehr oder weniger abgerundeten Kanten verstanden.	

	Hierher gehören auch die sonst als Knüttel zu bezeichnenden Stäbe, welche beim Walzprozeß eine gerade Richtung bekommen haben oder welche aus den Walzen zwar mit Biegung herauskommen, aber sofort durch Holzloßschläge in hinlänglich gerade Richtung gebracht werden. Stäbe von rundem Querschnitt mit einer Dicke von mindestens 60 Millimeter, zur Herstellung von Röhren eingehend, werden unter Überwachung der Verwendung als Knüttel behandelt. 3. Beizen, Anfeilen, Meißeln und Fräsen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bleiben bei Waren der Nr. 784 für die Tarifierung außer Betracht.	
785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeseisen: nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen 1 mit eingewalzten Mustern oder Verzerrungen 5 anderes 2,50 Anmerkung. Unter Nr. 785 fällt auch Stabeisen und Bandeseisen in abgepaßten Längen.	
786	Blech, roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnist: in der Stärke von mehr als 1 Millimeter 3 von 1 Millimeter oder darunter 4,50 Anmerkung. Unter Nr. 786 fallen auch dressierte Bleche, die durch Walzen eine gleichmäßig glatte, glänzende, etwas spiegelnde Oberfläche erhalten, jedoch keine dem Walzen nachfolgende Bearbeitung erfahren haben. (aus 791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten):	
aus 791	roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen: in der Stärke von 1,5 Millimeter oder darüber. 2,50 von weniger als 1,5 bis 0,5 Millimeter 3 von weniger als 0,5 bis 0,22 Millimeter 3,75 Anmerkung zu Nr. 791 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 791 fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen oder Walzen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupferfalslösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	
aus 792	verzinkt, in der Stärke von weniger als 0,5 Millimeter bis 0,22 Millimeter 4,75 Anmerkungen zu Nr. 791/2 des allgemeinen Tarifs. 1. Unter Draht ist dasjenige gezogene oder gewalzte Eisen zu verstehen, welches ohne Rücksicht auf die Form des Querschnitts bei letzterem keine die Grenze von 5 Millimeter überschreitende Abmessung zeigt, ferner auch, und zwar ohne Rücksicht auf die Stärke, alles in Form von Bündeln, Ringen oder dergleichen aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen. Jedoch ist das in Form von Bündeln, Ringen oder dergleichen aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen, wenn seine Breite mehr als 10 Millimeter beträgt, als Bandeseisen, und wenn sie mehr als 25 Zentimeter beträgt, als Eisenblech zu verzollen. 2. Unter Nr. 791/2 fällt auch Draht in abgepaßten Längen.	
794	Röhren, nicht unter Nr. 793 des allgemeinen Tarifs fallend, gewalzt oder gezogen, roh: mit einer Wandstärke von 2 Millimeter oder darüber 5 von weniger als 2 Millimeter 10 (798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	

798	roh :		
	bei einem Reingewichte des Stückes	von mehr als 150 Kilogramm von mehr als 100 bis 150 Kilogramm von mehr als 25 bis 100 Kilogramm von mehr als 3 bis 25 Kilogramm von 3 Kilogramm oder darunter	3,50 3,75 4,50 6 6
799	bearbeitet :		
	bei einem Reingewichte des Stückes	von mehr als 150 Kilogramm von mehr als 100 bis 150 Kilogramm von mehr als 25 bis 100 Kilogramm von mehr als 3 bis 25 Kilogramm von 3 Kilogramm oder darunter	5,50 6 7 10 13
Anmerkungen zu Nr. 798/9.			
1. Zylindrisch geformtes schmiedbares Eisen in Stäben (insbesondere sogenannter Silberstahl), das durch Walzen oder Ziehen auf kaltem Wege, Schleifen, Polieren oder dergleichen eine glatte, glänzende oder spiegelnde Oberfläche erhalten hat und lediglich wegen solcher Bearbeitungen wie Eisenwaren zu behandeln ist, auch in abgepaßte Längen von mindestens 1 Meter geschnitten, wird ohne Rücksicht auf das Stückgewicht mit 5 Mark für 1 Doppelzentner verzollt.			
2. Band Eisen, das durch Walzen oder Ziehen auf kaltem Wege, Schleifen, Polieren, oder dergleichen eine glatte, glänzende oder spiegelnde Oberfläche erhalten hat und lediglich wegen solcher Bearbeitungen wie Eisenwaren zu behandeln ist, auch gehärtet oder gebeizt, wird ohne Rücksicht auf das Stückgewicht mit 3,50 Mark für 1 Doppelzentner verzollt.			
aus 813	Stemmeisen, Hobeleisen		20
	Maschinenmesser		18
aus 816	Pferderechen, bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darüber		6
aus 820	Hufeisen, roh		5
aus 824	Wagenfedern, einschließlich der Eisenbahnwagenfedern, roh oder nur an den Blattenden und Seidenkanten abgeschliffen; Pufferfedern		3
825	Hufnägel; grobe, nicht bearbeitete Nägel von wenigstens 7 Centimeter Länge, geschmiedet oder gepreßt, vierkantig und an der Spitze unregelmäßig abgestumpft		6
	Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Haken, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Risten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmudhschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Hefel und Ösen; Nägel, weder vorstehend noch anderweit im allgemeinen Tarife genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle		8
836	Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Säeren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmudhschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 des allgemeinen Tarifs fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Rußknäcker, Stahlhügel, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:		
	roh		15
	bearbeitet		24
Anmerkung. Von der Verzollung als feine Eisenwaren nach Nr. 836 bleiben die in anderen Nummern des Abschnitts 17 A des allgemeinen Tarifs besonders genannten Eisenwaren auch dann ausgenommen, wenn sie fein bearbeitet sind.			

Anmerkungen zu Abschnitt 17 A des allgemeinen Tarifs.	
1. Bei Eisenwaren wird ein rauher- Ölmalen- oder Leeranstrich, ein Überstreichen mit Graphit, das Entfernen des Glühspans durch Beizen in Säure, sowie bei Röhren das Vergrößern oder Verkleinern der Rohrenden nicht als Bearbeitung angesehen.	
2. Eisen in Staben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht im allgemeinen Tarife besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zugrunde gelegt.	
aus 906	Milchenträumungsmaschinen aller Systeme (Milchzentrifugen, Separatoren, Radiatoren usw.):
	bei einem Reingewicht der Maschine von :
	40 Kilogramm oder darunter. 10
	mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner. 10
	mehr als 1 Doppelzentner bis 2 Doppelzentner. 9
	mehr als 2 Doppelzentner bis 4 Doppelzentner. 8
	mehr als 4 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner. 7
	Anmerkung. Unter Radiatoren werden solche Milchenträumungsmaschinen verstanden, welche in unmittelbarem Anschluß an die Entrahmung in ununterbrochenem Verfahren Butter herstellen.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Schweden.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte schwedische allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 4. Juli 1910.

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Ver- zollungs- maßstab.	Zollsaß.	
			Pro- zen.	Öre.
26	Lithographiersteine; Schreibtiseln, nicht eingefast, auch in Holz- rahmen eingefast; sowie Griffel, auch aus künstlicher Masse, nicht eingefast oder eingefast.	—	frei	
aus 42	Gemenge aus künstlichem Asphalt mit Mineralöl.	—	frei	
70	Kopshaar: bereitet oder bearbeitet, auch in Verbindung mit anderem Haar, Pflanzenfaser, Krollhaar und Seile aus Kopshaar darunter ein- begriffen	1 kg	—	20
	Getreide:			
	ungemahlen:			
74	Roggen, Weizen und Gerste; ferner Erbsen und Bohnen, zur menschlichen Nahrung geeignet	400 kg	3	70
75	Hafer; ferner Wicken, Sojabohnen sowie andere Erbsen und Bohnen, nicht zur vorhergehenden Nummer gehörend.	—	frei	
79	gemahlen: Mehl und Grütze (gryn) aller Art; auch Mehl von Arrowroot und anderen Pflanzen, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend.	400 kg	6	50
84	Polierter Reis und Reismehl	"	6	50
93	Hopfen	1 kg	—	10
95	Kartoffeln: andere als die in Nr. 94 des allgemeinen Tarifs genannten, nicht zubereitet.	—	frei	
aus 127	Maiblumentreibkleime	—	frei	
130	Gewächse, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt: lebend.	1 kg	—	07
	Anmerkung. Wiegt ein Gewächs mehr als 10 kg, so ist für das Mehrgewicht der Zoll nur nach dem Satz von 3 Öre für 1 kg zu berechnen.			
163	Couleur, auch in fester Form, die keinen Weingeist enthält	"	—	20
186	[Wein; ferner Beeren und Fruchtfaß: in Fässern, größeren oder kleineren in anderen Gefäßen: nichtschäumend]			
188	Anmerkung zu Nr. 186. Der Zoll per Liter für nichtschäu- mende Weißweine in Flaschen soll den Zoll per Kilogramm für Weißweine in Fässern nicht um mehr als 0,35 Kr. übersteigen. Anmerkung zu Nr. 186 und 188. Erleichterungen, die dritten Staaten für die Zollbehandlung von Weinen irgend- welcher Art, insbesondere von Rotweinen, eingeräumt werden, sollen, solange sie den dritten Staaten gegenüber bestehen, auch auf die deutschen Weißweine Anwendung finden.			
	Häute und Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend: zugerichtete, halb zugerichtete darunter einbegriffen: Schlleder und Brandsohlleder sowie Walrohhäute und Fluß- pferdhäute:			

196	Kernstücke (rein geschnitten); ferner Maschinenriemenleder anderer Art: in Stücken von geringerem Reingewicht als 1 kg:	1 kg	—	45
aus 199	lackiert.	"	—	90
200	andere, mit Ausnahme von Gold- und Silberleder.	"	—	90
211	Handschuhe aus Leder oder Fell, nicht besonders genannt	"	6	—
212	Treib- und Transportriemen, Schnüre sowie Schläuche aus Leder oder Darm, auch in Verbindung mit Spinnstoffen; Aud-, Schlag- und Nahriemen; technische Lederwaren wie Überzüge zu Walzen sowie Kolben aus roher Haut und Packungen; auch Goldschläger- hauten	"	—	60
214	Taschen (vaskor), mit oder ohne Einrichtung und bei einem Rein- gewicht von höchstens 0,5 kg für 1 Stück, sowie Mappen, Brief- taschen und Geldtaschen aus Leder oder Fell, auch in Verbin- dung mit anderen Materialien	1 kg	2	—
215	Stuis, auch mit Zubehör, Schachteln, Futterale, Hürtel und Schär- pen sowie Teile zu Gürteln, Schärpen oder Hosenträgern, alle, soweit sie aus Leder oder Fell bestehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien	"	1	80
218	Sattlerwaren, auch aus Gespinnstwaren, sowie andere Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Leder oder Fell, auch in Verbindung mit anderen Materialien, wie Geschirr, Sät- tel, Reitgeräten, Reitischen, Barbierriemen usw.; ferner Facht- und Vorhandschuhe aller Art, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Stoffes	"	1	20
	Stöcke, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz, das Ge- wicht der Schachteln, des Papiers und ähnlicher Hüllen ein- gerechnet:	"	2	70
246	andere, als offensichtlich für Regen- oder Sonnenschirme bestimmt Anderer Tischlerwaren sowie alle anderen bearbeiteten Holzwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch in Verbin- dung mit anderen Stoffen als Holz, darunter einbegriffen gebrech- selte, gefraßte und geschnitzte Waren, im Reingewichte von mehr als 2 kg für das Stück:	"	2	70
aus 250	Waren, ganz oder teilweise, mit ungefärbter oder gefärbter Masse belegt: Leisten und Rahmen aus einheimischen Hölzern, poliert, gebohrt, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten und bronzierten.	"	—	50
	Waren, nicht mit Masse belegt: andere als in den Nrn. 251 und 252 des allgemeinen Tarifs genannte, alle furnierten und geschnitzten darunter einbe- griffen:	"	—	50
aus 253	Schachteln aus Eichenholzspan ohne Beizung, Malerei oder andere Flächenbedeckung, nicht furniert und nicht geschnitzt	1 kg	—	05
aus 254	Leisten und Rahmen aus einheimischen Hölzern, poliert, gebohrt, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten und bronzierten	"	—	80
	Waren aus pflanzlichem Rohr, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	"	2	70
264	Stöcke, andere als offensichtlich für Regen- oder Sonnenschirme bestimmt. Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Mate- rialien, die zu Nr. 266 des allgemeinen Tarifs gehören, oder aus Gras und Wurzeln:	"	2	70

	Korbmacherwaren :			
268	anderer Art als solche aus ungeschälten Zweigen oder grö- berem Span, auch mit Polsterung und Überzug versehen .	1 kg	1	—
	Bürstenbinderwaren, wie Bürsten, Pinsel, Besen und Wischer usw. : aus anderen als pflanzlichen Stoffen :			
276	mit Einfassung oder Ausrüstung aus Eisen oder unpoliertem oder bemaltem Holz ; ferner Pinsel sowie Maurer- und Malerbürsten aller Art, nicht zu Nr. 275 des allgemeinen Tarifs gehörend	"	—	50
278	mit anderer Einfassung oder Ausrüstung als in den Nummern 276 und 277 des allgemeinen Tarifs, Staub- und Puder- qaften darunter einbegriffen.	"	1	20
	Perlmutter sowie Muschelschalen und Schneckenhäuser :			
	Waren daraus, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Gold oder Silber ausgenommen :			
284	aus Perlmutter, Süßwassermuschelschalen einbegriffen . .	"	1	—
	Perlen :			
	nicht gefaßt :			
	unechte :			
aus 289	aus echtem oder unechtem Porzellan	1 kg	—	60
	Bellhorn, Celloidin, Galalith, Ambroin, Eburin und andere äh- nliche formbare künstliche Stoffe, im allgemeinen Tarif nicht be- sonders genannt :			
	Waren, im allgemeinen Tarif, in Nr. 292 oder sonst nicht be- sonders genannt, auch in Verbindung mit Geweben, unedlen Metallen oder dergleichen :			
293	aus Bellhorn oder Galalith	"	—	80
	Pappe :			
297	Asphaltbappapappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teeröl be- strichene oder imprägnierte Pappe, darunter einbegriffen so- genannter Asphalt- und Teerfüß ; auch Verhütungspappe und Graulumpenpappe ohne Imprägnierung	"	—	01
	Papier :			
	Schreib- und Zeichenpapier, Druck-, Bösch- und Filtrierpapier, Kopier-, Seiden- und anderes feines Packpapier sowie andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Arten von Pa- pier, alles soweit es naturfarbig, weiß oder in der Masse gefärbt ist :			
300	mit Umschlägen in Schachteln aus Pappe, Papier oder Holz eingehend, auch mit Einrichtung zum Unterbringen der verschiedenen Arten von Papierbogen, Briefarten oder Umschlägen (sogenannte Papeterien)	"	—	30
	Anmerkung zu Nr. 300. Briefpapier, Briefarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattungen), jedoch ohne Verbindung mit anderen Materialien, werden zum Satz von 0,30 Kronen für 1 kg ver- zollt. Bändchen aus Gespinsten jeder Art, mit denen Brief- papier, Briefarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie solche Bändchen oder Beschläge zum Festhalten des Deckels der Behältnisse oder zum Schließen derselben bleiben bei der Ver- zollung außer Betracht. Ebenso bleibt es auf die Verzollung ohne Einfluß, wenn die Behältnisse Einrichtungen zur Unter- bringung verschiedener Arten oder Größen von Briefbogen, Briefarten oder Briefumschlägen, wie abgegeschlossene Fächer, Bricken, Klöße und dergleichen besitzen.			
	anderer Art :			
301	mit Wasserzeichen (auch trocken gestempelt)	1 kg	—	18

	liniert	1 kg	—	40
302	ohne Wasserzeichen und nicht linierd	"	—	40
303	anders als in der Masse gefärbt, wozu mit weißer Farbe be- strichenes Papier — sogen. Kriteriumspapper — ebenfalls gehört, vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen belegt, gestrichelt, lackiert, mit gedruckten Mustern in einer Farbe oder mehreren Farben versehen, gestanzt (nicht in Mustern).	"	—	20
	gefälscht und gepreßt, wie sogenannte Seinnachahmung; ferner Kartonpapier	"	—	18
304	lichtempfindliches photographisches Papier; Pergamentpapier, auch nachgeahmt; Papier, imprägniert oder bestrichen mit Chemika- lien, Desinfektionsmitteln, Ölen, Fett, Wachs, Leim, Gummi und ähnlichen Stoffen, die nicht zu den Farben gehören, aber nicht mit Asphalt.	"	—	20
307	Schmirgel-, Glas-, Sand- und anderes Schleif- oder Polierpapier. Anmerkungen zu den Tarifstellen für Papp und Papier. a) Zwischen Papp und Papier wird in der Weise unterschieden, daß die Ware als Papier anzusehen ist, wenn sie weniger als 350 g auf 1 m im Geviert wiegt, andernfalls als Papp. b) Auf Papier oder Papp, die ersichtlich nur als Füllen dienen sollen, bleiben Druck oder Etiketten bei der Verzollung außer Betracht. c) Papier in Rollen wird wie Papier verzollt, wenn die Breite 20 cm übersteigt, und auch sonst, wenn die Verwendung des Papieres zur weiteren gewerbemäßigen Bearbeitung oder Ver- arbeitung, z. B. zum Bedrucken, zur Herstellung von Fäden, zum Bekleben von Streichholzschächeln, zum Bewickeln von Blumendraht, nachgewiesen wird. Tapeten, Tapetenborten darunter einbegriffen: 308 Relieftapeten (mit eingepreßten Mustern versehen) aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	—	50
309	Sondtapeten (auf einer Seite mit Grundfarbe bestrichen) aller Art; auch Naturelltapeten (gedruckt auf Papier, das in der Masse gefärbt ist), soweit sie samtartig, gepreßt (gaufriert), ge- strichelt, lackiert oder mit Glimmer oder Metall belegt (bron- ziert) sind	1 kg	—	50
340	anderer Art	"	—	20
	Papieretiketten; auch Umschläge für Briefe, Photographien und der- gleichen: 312 ohne Verbindung mit anderen Stoffen und auf der Außenseite nicht bedruckt	"	—	30
aus 313	in Verbindung mit Pergamentpapier (auch unechtem), Metall- papier oder anderen Stoffen wie Metallbesatz, Gespinnst- waren, Gelatine oder Stanniol und nicht auf der Außenseite bedruckt	"	—	30
aus 314	Freimarkenalbums, auch mit eingefügten Freimarken; auch Teile zu solchen Albums	"	—	75
	Notizbücher und andere Bücher mit darin eingebundenem, reinem oder liniertem Papier; Verzeichnisse und Albums für Ausschnitte sowie andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Albums; lose Buchdecken oder Teile dazu sowie Sammeldecken für Briefe, Rechnungen und dergleichen: 316 überzogen mit Leder oder mit anderen Gespinnstwaren als Buchstich: Geschäftsbücher	"	—	50
	andere	"	—	80

	Anmerkung. Buchrücken oder Buchecken aus Gespinnstwaren oder Leder bleiben außer Betracht.			
317	anderer Art: Geschäftsbücher	1 kg	—	35
	andere	"	—	50
320	[Blankette ohne Buchstaben- und Bild-Druck, bestimmt zu Visitenkarten, Adresskarten, Speisefarten und dergleichen; ferner Etiketten aller Art ohne Buchstaben- und Bild-Druck]			
	Anmerkung. Gold- oder Silberprägung, Gold- oder Silberdruck, mit Ausnahme von Buchstaben- und Bild-Druck, Gold- oder Silberschnitt oder farbiger Rand sollen bei Waren, die an sich unter Nr. 320 fallen, die Zollbehandlung nach dieser Nummer nicht ausschließen.			
321	Etuis, auch mit Zubehör, sowie Schachteln, Dosen, Futterale und Koffer aus Pappe, Papier oder Papiermasse in Verbindung mit Gespinnstwaren, Seide enthaltend, oder mit Spitzen, Leder, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Zellhorn oder anderen ähnlichen formbaren Stoffen.	"	1	80
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Pappe, Papier oder Papiermasse, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
322	vergoldet, versilbert, bronziert, gefirnißt, lackiert oder mit Elfenbein beschichtet:			
	größere Artikel zum Haus- oder Küchengebrauch, wie Kübel, Eimer oder dergleichen	"	—	50
	andere	"	1	50
	anderer Art:			
323	ausgestattet mit Prägung, Druck (Buchstaben- und Bild-Druck oder anderem), Malerei, Färbung, Aufprägung (Pressung) oder gestanzten Mustern, auch wenn diese Bearbeitung nur auf der Ausrüstung (Montierung) oder Etikette angebracht ist.	"	—	75
	Anmerkung zu den Nrn. 322 und 323. Karten zum Aufkleben von Photographien, die nicht unter Nr. 324 fallen, sind nach Nr. 323 auch dann zu verzollen, wenn sie eine der in Nr. 322 aufgeführten Bearbeitungen aufweisen.			
324	ohne solche Bearbeitung	"	—	50
	Anmerkungen zu den Nrn. 322 bis 324.			
	a) Zu Nr. 324 gehören, auch wenn die Ware in der in Nr. 322 oder 323 bezeichneten Art bearbeitet ist:			
	Masken;			
	Armen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, auch auf einer oder beiden Seiten mit weißem, farbigem oder bedrucktem Baumwollstoff überzogen, ohne wirkliche Nähte. Eine durch Pressung hervorgebrachte künstliche Nachahmung von Nähten ist nicht als wirkliche Naht anzusehen.			
	b) Bei der Verzollung von Verpackungskartons, auch mit Einrichtung von Fächern, bleibt ein vergoldeter, versilberter, bronzierter oder gefärbter Rand oder eine solche Kante außer Betracht; ebenso ist die Beschaffenheit der Etikette ohne Einfluß, sofern diese nicht vergoldet, versilbert oder bronziert oder auch in mehr als einer Farbe gedruckt ist.			
	Bücher, gedruckte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
aus 328	Bücher nicht oder nicht in wesentlichem Umfange in schwedischer Sprache gedruckt; Wörterbücher und Grammatiken	—		frei
333	Bilder aller Art, durch Druck oder sonstige vervielfältigt, nicht eingefaßt (auch auf anderem Material als Pappe oder Papier angebracht), wie Holzungen, Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte, Lichtdrucke, Velldrucke, Decalcomania (Abziehbilder), Lithographien, Photographien, darunter einbegriffen Ansichtskarten und Glüd-			

	Ansichtskarten aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; ferner Bilderbücher und Malbücher für Kinder, auch mit erklärendem Text:			
	Ansichtskarten und Glückwunschkarten aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 kg	—	50
	andere	"	—	75
	Anmerkung a. Bilder, die zu Druckwerken gehören und mit diesen eingeführt werden, werden mit den Druckwerken als ein Teil davon behandelt.			
	Anmerkung b. Die Bestimmung im allgemeinen Tarif, daß Bilder, die einer weiteren Bearbeitung wie Pressen oder Stanzen unterzogen worden sind, als Waren aus Pappe, Papier oder Papiermasse verzollt werden, findet auf folgende Waren keine Anwendung:			
	1. Ansichtskarten und Glückwunschkarten,			
	2. Bilder, die auf anderem Material als Pappe, Papier oder Papiermasse angebracht sind,			
	3. andere Bilder, insoweit sie einer anderen Bearbeitung als Stanzen unterzogen worden sind.			
	Die unter 1 und 2 genannten Waren werden insofange, auch wenn sie gestanzt sind, nach Nr. 333 verzollt.			
	Anmerkung c. Böcher, Papp- oder Papierscheiben, Bänder, Schnüre oder Ringe aus unedlen Metallen oder andere ähnliche einfache Vorrichtungen, welche auf Bildern nur zum Zwecke, das Aufhängen oder Aufstellen der Bilder zu ermöglichen, angebracht sind, bleiben bei der Verzollung außer Betracht.			
	Drucksachen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Kataloge, Geschäftsgrundschreiben und andere kaufmännische Drucksachen:			
334	[mit ausländischem Text, nicht zur nächstfolgenden Nummer gehörend]			
335	anderer Art, darunter einbegriffen alle Visitenkarten, Adresskarten, Etiketten und Speisefarten mit Buchstaben- und sowie mit Firmenstempel oder anderem derartigen Buchstaben- und versehenes Papier, in dessen kein Packpapier.	"	—	75
	Anmerkung zu den Nrn. 334 und 335. Kellamarkarten und Kellamarkplakate mit Bildern mit zusammenhängendem Texten werden nach Nr. 334 oder 335 verzollt.			
	Seide, auch künstliche.			
	Ungepönnene oder gepönnene Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen:			
	abgekocht, auch gebleicht, oder gefärbt:			
340	in kleineren, für den Kleinhandel geeigneten Aufmachungen, wie Döcken, Spulen, Rollen und dergleichen.	"	2	50
343	Felbel-, Plüsch- und Samtgewebe, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten, aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen.	"	6	—
	Gewebe, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt:			
344 und 346	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Ganzseide)	"	6	—
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Halbseide):			
	anderer Art als die in Nr. 345 des allgemeinen Tarifs genannten	"	3	—
	Anmerkung. Kleiderstoffe aus Wolle, im Gewichte von 300 g oder mehr auf 1 m im Geviert und Fäden ganz oder teilweise aus Seide enthaltend, werden als Gewebe aus Wolle angesehen, sofern die Seide höchstens 3 v. H. des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt. Der Ermittlung des zuläss-			

	figen Prozentgehalts an Seide wird bei Fäden teilweise aus Seide nur das Gewicht der in diesen Fäden enthaltenen Seide zugrunde gelegt.			
	Anmerkung zu den Nrn. 342 bis 346 des allgemeinen Tarifs. Ein Gewichtsabzug wird gewährt für solche auf Brettern befestigte Eisengestelle mit Haken, worauf gewisse Felbel-, Plüsch- und Samtgewebe zum Schutze während der Beförderung aufgehakt werden.			
347	Bänder, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Felbel-, Plüsch- und Samtbänder aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen.	1 kg	6	—
348 und 349	anderer Art:			
	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Bänder aus Ganzseide).	"	6	—
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Bänder aus Halbseide).	"	3	—
	Anmerkung. Zu den Bändern gehören außer den eigentlichen Bändern, d. h. den auf dem Bandstuhl hergestellten Geweben mit Kette und Einschlag, auch sogenannte künstliche Bänder, bestehend aus in Bandform geordneten, längslaufernden und zusammengeklebten Spinnfasern oder Garnen sowie in Bandform von höchstens 20 cm Breite, geschnittenen Geweben, mit Ausnahme von Spitzengeweben und Tüll.			
	Waren, die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit als Bänder zu behandeln sind, werden, auch wenn sie mustergewebt oder mit nicht geraden Ranten versehen sind, als Bänder verzollt			
	Schnüre und andere Posamentierwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, auch mit Einlagen aus Holz, Metall und dergleichen:			
350 und 351	geflochtene, bandähnliche Schnüre ohne Einlagen und mit geraden Ranten sowie ohne anderes Muster als solches, das durch farbiges Garn oder farbigen Zwirn hervorgebracht ist:			
	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v. H. anderen Spinnstoffen	"	6	—
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v. H. anderen Spinnstoffen	"	3	—
	Anmerkung zu den Nrn. 350 und 351. Nach diesen Nummern werden auch solche geflochtene bandähnliche Schnüre mit geraden Ranten verzollt, welche lediglich aus Spinnstoffen oder Gespinnsten bestehende Einlagen haben.			
352	anderer Art	"	9	—
	Anmerkung. Besatz- und Garnierungsgegenstände, nicht plüschartig, die in der Kette oder im Schuß geflochtene, bandähnliche Schnüre mit geraden Ranten, auch mit Einlagen von Spinnstoffen oder Gespinnsten, enthalten und allein aus diesem Grunde unter Nr. 352 fallen würden, werden nach den Nrn. 350 oder 351 verzollt			
	Wolle und anderes Tierhaar.			
	Gewalkter (nicht gewebter) Filz, ungefärbt, gefärbt oder bedruckt:			
	aus Wolle, auch mit Beimengung von anderen Spinnstoffen:			
aus 360	Filz, mit Ausnahme des in Nr. 359 des allgemeinen Tarifs genannten, im Gewicht von weniger als 300 g auf 1 m im Geviert	"	—	60
	Garn:			
	aus Wolle, auch mit Beimengung von anderen Spinnstoffen mit Ausnahme der Seide:			
	einfach:			

362	ungebleicht und ungefärbt: wovon 1 kg mehr als 40,000 m (über Nr. 40 metrisch).	1 kg	—	30
364	gebleicht, gefärbt oder bedruckt: wovon 1 kg mehr als 40,000 m enthält: zwei- oder mehrbräftig, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:	"	—	45
366	ungebleicht und ungefärbt: wovon 1 kg mehr als 40,000 m enthält, berechnet nach dem einfachen Garn	"	—	35
368	gebleicht, gefärbt oder bedruckt: wovon 1 kg mehr als 40,000 m enthält, berechnet nach dem einfachen Garn	"	—	50
371	in kleineren Aufmachungen, hergerichtet für den Kleinverkauf wie Doeken, Eruuel, Rollen und dergleichen. Gewebe aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, Seide ausgenommen:	"	—	50
373	Preßtücher; auch Maschinenfilz, endlos oder rund gewebt, für Fabrikbedarf	"	—	50
aus 374	Teppiche: geknüpft, welche höchstens 180 Knoten auf 1 m Länge enthalten.	"	1	—
376	plüschartig, nicht geknüpft, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten:	"	—	—
376	abgepaßt, auch zusammengeknüpft, gesäumt, mit Kantenband und mit Fransen versehen.	"	1	—
378	anderer Art:	"	—	—
378	abgepaßt, auch zusammengeknüpft, gesäumt mit Kantenband und mit Fransen versehen	"	1	—
379	Samt und Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten.	"	1	75
380	abgepaßt, nicht besonders genannt, wie Tischdecken, Kopftücher, Schals, Filze, Draperien, Gardinen, Wandbekleidungen usw.	"	1	75
382 und 383	anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt: Kleiderstoffe von mehr als 300 g Gewicht auf 1 m im Geviert, welche Fäden ganz oder teilweise aus Seide enthalten, sofern die Seide höchstens 3 v. H. des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt	"	2	50
	andere:	"	—	—
	im Gewichte von mehr als 700 g auf 1 m im Geviert	"	1	50
	im Gewichte von mehr als 200 g, aber nicht mehr als 700 g auf 1 m im Geviert	"	1	75
	im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 m im Geviert.	"	2	25
388	Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren sowie Strumpfhülzarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte Waren, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend:	"	—	—
	Strumpfe	"	2	—
	andere: wie die entsprechenden Waren aus Baumwolle.	"	—	—
aus 390	Treib- und Transportriemen, nicht genäht oder genäht, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Kautschuk ausgenommen	"	—	30
	Pflanzliche Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle.	"	—	—
	Garn:	"	—	—
	aus anderen zum Abschnitt VIII C des allgemeinen Tarifs gehörenden Spinnstoffen als den in den Nr. 393 bis 399 genannten, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Fute:	"	—	—

406	zwei- oder mehrdräftig, darunter Zwirn einbegriffen: ungebleicht und ungefärbt	1 kg	—	40
407	gebleicht, gefärbt oder bedruckt: Gewebe:	"	—	60
	aus anderen zum Abschnitt VIII C des allgemeinen Tarifs gehö- renden Spinnstoffen als den in den Nrn. 419 bis 422 genann- ten, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Jute: Taschentuchgewebe, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
425	höchstens 50 Ketten- und Einschlagfäden	"	1	10
426	mehr als 50 Ketten- und Einschlagfäden	"	1	90
	zweischäftige und geküpernte Gewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, deren ganze Fläche in der Web- art gleichartig (nicht mit Mustern gewebt) ist: andere als die in Nr. 429 des allgemeinen Tarifs ge- nannten, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
431	höchstens 25 Ketten- und Einschlagfäden: gebleicht, gefärbt oder bedruckt	"	—	50
433	mehr als 25 bis und mit 35 Ketten- und Einschlag- fäden: gebleicht, gefärbt oder bedruckt	"	—	65
435	mehr als 35 bis und mit 50 Ketten- und Einschlag- fäden: gebleicht, gefärbt oder bedruckt	"	1	20
437	mehr als 50 bis und mit 65 Ketten- und Einschlag- fäden: gebleicht, gefärbt oder bedruckt	"	2	—
	anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, mit Mustern gewebte darunter einbegriffen, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
439	höchstens 50 Ketten- und Einschlagfäden	"	1	75
440	mehr als 50 Ketten- und Einschlagfäden, darunter auch alle einbegriffen, die Muster aufweisen, welche durch verschiedene Fadendichte entstanden sind.	"	2	—
	Anmerkung zu den Nrn. 439 und 440. Eingewebte Namen, Monogramme, Buchstaben und Ziffern haben eine Er- höhung des sonst für das Gewebe geltenden Zolls nicht zur Folge. Anmerkung zu den Nrn. 428 bis 440 des all- gemeinen Tarifs. Gewebe, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig ist, die aber durch farbige Ketten- oder Ein- schlagfäden entstandene Streifen oder Vierecke aufweisen, werden als nicht mit Mustern gewebt verzoßt.			
aus 446	Fischerneze, auch in Verbindung mit anderen Stoffen Baumwolle.	"	—	45
	Garn:			
	einfach:			
451	ungebleicht und ungefärbt: unter Nr. 12 englisch; auch sogenanntes Vorgespinnt	"	—	12
aus 453	Nr. 23 und darüber, aber unter Nr. 33	"	—	18
454	gebleicht, gefärbt oder bedruckt: unter Nr. 12 englisch; auch sogenanntes Vorgespinnt	"	—	27
aus 456	Nr. 23 und darüber, aber unter Nr. 33	"	—	33
aus 462	zwei- oder mehrdräftig, einmal gezwirnt: gebleicht, gefärbt oder bedruckt: Nähzwirn aus Garn Nr. 23 und darüber, vier- oder mehr- dräftig	"	—	35
	mehrdräftig, mehr als einmal gezwirnt: gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			

aus 464	Nähzwirn, vier- oder mehrbräftig	1 kg	—	35
aus 465	Nähzwirn, vier- oder mehrbräftig, in kleineren Aufmachungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind, wie Döden, Knäuel, Rollen und dergleichen	"	—	35
	Gewebe aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Jute: Felbel, Plüsch und Samt sowie samt- und plüschartige Gewebe; ferner abgepaßte Waren daraus: anderer Art als sogenannter Manchester:			
472	gebleicht oder gefärbt	"	—	90
	bedruckt oder gepreßt	"	1	40
	Taschentuchgewebe, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
473 und 474	höchstens 80 Ketten- und Einschlagfäden	"	1	20
	mehr als 80 Ketten- und Einschlagfäden	"	1	45
	andere abgepaßte, wie Taschtücher, Kopftücher, Gardinen usw., soweit die ganze Fläche in der Webart gleichartig ist, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
475	höchstens 60 Ketten- und Einschlagfäden	"	1	15
476	mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden	"	1	40
	Gewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig ist: im Gewichte von weniger als 250 g, aber nicht weniger als 100 g auf 1 m im Geviert, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
	höchstens 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
481	gebleicht oder einfarbig	"	—	90
482	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	"	1	40
	mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
484	gebleicht oder einfarbig	"	1	15
485	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	"	1	40
	im Gewichte von weniger als 100 g auf 1 m im Geviert, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
	höchstens 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
487	gebleicht oder einfarbig	"	1	20
488	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	"	1	45
	mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
490	gebleicht oder einfarbig	"	1	40
491	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	"	1	65
	anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, darunter mit Mustern gewebte einbegriffen, auch abgepaßt, wie Taschtücher, Kopftücher, Gardinen usw.:			
493	gebleicht oder einfarbig:			
	im Gewichte von 100 g oder darüber auf 1 m im Geviert.	"	1	15
	im Gewicht von weniger als 100 g auf 1 m im Geviert.	"	1	40
494	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt:			
	im Gewichte von 100 g oder darüber auf 1 m im Geviert.	"	1	40
	im Gewichte von weniger als 100 g auf 1 m im Geviert.	"	1	65
	Anmerkung zu den Arn. 475 bis 494 des allgemeinen Tarifs. Gewebe, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig ist, die aber durch farbige Ketten- oder Einschlagfäden entstandene Streifen oder Vierecke aufweisen, werden als nicht mit Mustern gewebt verzoßt.			
	Spitzen sowie Spitzengewebe und Tüll, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
498	Zwirngardinen Gewebe von mindestens 50 cm Breite und schlichter (nicht mit Mustern gewebter) Tüll	"	2	50

496	anderer Art	1 kg	4	—
497	Bänder, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	"	2	—
	U n m e r k u n g. Waren, die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit als Bänder zu behandeln sind, werden, auch wenn sie mustergewebt oder mit nicht geraden Ranten versehen sind, als Bänder verzollt.			
	Schnüre und andere Posamentierwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, mit Einlagen aus Holz, Metall und dergleichen oder ohne solche:			
498	geflochtene, bandähnliche Schnüre, ohne Einlagen und mit geraden Ranten sowie ohne anderes Muster als solches, das durch gefärbtes Garn oder gefärbten Zwirn hervorgebracht ist.	"	2	—
	U n m e r k u n g. Nach dieser Nummer werden auch solche geflochtene, bandähnliche Schnüre mit geraden Ranten verzollt, welche lediglich aus Spinnstoffen oder Gespinnsten bestehende Einlagen haben.			
499	[anderer Art]			
	U n m e r k u n g. Besatz- und Garnierungsgegenstände, nicht plüschartig, die in der Kette oder im Schuß geflochtene, bandähnliche Schnüre mit geraden Ranten, auch mit Einlagen von Spinnstoffen oder Gespinnsten, enthalten und allein aus diesem Grunde unter Nr. 499 fallen würden, werden nach Nr. 498 verzollt.			
	Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte Waren, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend:			
500	Strümpfe	"	1	90
501	Handschuhe, auch genäht aus Geweben	"	2	—
	Unterkleider, das Duzend höchstens 1 kg wiegend	"	2	25
504	Fischerneze und Neze für technische Zwecke, Hängematten, Tauwerk und Seile, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	—	25
	Gespinnstwaren in Verbindung mit Kautschuk.			
	Gewebe und andere Gespinnstwaren, imprägniert oder überzogen mit Kautschuk oder vereinigt mittels Kautschuklösung oder durch Kautschukzwischenlagen; auch elastische Gespinnstwaren aller Art, enthaltend Stränge (Fäden) aus Kautschuk:			
	anderer Art als die in Nr. 506 des allgemeinen Tarifs genannten:			
508	keine Seide enthaltend	"	2	—
	Gespinnstwaren, wasserdichte usw.			
	Gewebe und andere Gespinnstwaren, wasserdichte, belegt oder imprägniert mit anderer Masse als Kautschuk, darunter einbegriffen Wachstuch sowie gefirnifte oder lackierte Gewebe:			
500	Fußbodenbelag, Binoleumbelag darunter einbegriffen	"	—	25
510	anderer Art	"	—	60
	Anmerkungen zu Abschnitt VIII A bis F des allgemeinen Tarifs.			
	a) Farbige Streifen im Gewebe, die ausschließlich als Anhalt beim Zuschneiden oder Nähen, ferner farbige Streifen neben den Ranten, die lediglich als Unterscheidungsmerkmal für die einzelnen Fabrikate dienen, bleiben bei der Zollbehandlung von Geweben außer Betracht.			
	b) Bei der Verzollung von Geweben bleibt die Beschaffenheit der Webefanten unberücksichtigt.			

	Näh- und andere Arbeiten, nicht besonders genannt, aus Gespinnstwaren; Hüte (Nr. 514 bis 582).			
514	Gespinnstwaren, zugeschnitten oder ausgestanzt, aber ohne Näharbeit, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt; ferner Gespinnstwaren, gesäumt oder mit Kantenband versehen, aber ohne andere Näharbeit, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt: wie die Gespinnstwaren, woraus sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 10 v. H. des Zollbetrags.			
	Anmerkung 1. Zu den gesäumten und mit Kantenband versehenen Waren ohne andere Näharbeit werden auch solche gerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Saume eine einfache Hohlnaht haben.			
	Anmerkung 2. Solche zugeschnittene oder ausgeschnittene Gespinnstwaren, bei deren Zuschneiden augenscheinlich Abfälle nicht entstanden sind, werden wie die Gewebe behandelt, woraus sie hergestellt sind, ohne Erhöhung.			
	Holenträger, Gürtel, Schärpen, Strumpfbänder, Kleider- und Ärmelschürzer sowie andere derartige Gegenstände; auch Teile dazu aus Gespinnstwaren:			
520	aus Goldgespinnstwaren	1 kg	9	—
521	aus Seide oder Halbseide oder aus elastischen Bändern oder Schnüren, worin Seide enthalten ist	"	4	—
522	anderer Art, darunter auch solche einbezogen, deren Hauptbestandteil aus elastischen Bändern oder Schnüren besteht, worin keine Seide enthalten ist	"	2	—
	Fragen, Manschetten und Vorhemden, gestärkt und gebügelt, aus Geweben, die zum Abschnitt VIII C oder D des allgemeinen Tarifs gehören:			
532	mit Stickerei oder Spitzen	"	4	—
533	anderer Art	"	3	10
	Korsette:			
535	aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide	"	1	80
	Anmerkung. Bänder, gewebte Spitzen, Stickereien und ähnliche Verzierungen haben eine Erhöhung des Zolles der Nr. 535 nicht zur Folge.			
	Stickereien:			
	auf Spitzen, Spitzengeweben und Tüll:			
540	auf Streifen aus schlichtem, nicht mit Mustern gewebtem Tüll, worin keine Seide enthalten ist, auch mit anderer Näharbeit versehen; ferner derartige bestickte Gewebe, sichtlich dazu bestimmt, in Streifen zerschnitten zu werden.	"	6	50
541	andere: Zollsatz der Ware, worauf die Stickerei ausgeführt ist, mit 100 v. H. Erhöhung;			
542	auf Seide oder Halbseide (Geweben oder Bändern) oder auf gewalktem (nicht gewebtem) Filz: Zollsatz der bezeichneten Waren mit 100 v. H. Erhöhung;			
543	auf Streifen aus Leinen- oder Baumwollgewebe, mit Ausnahme von Spitzengewebe und Tüll, auch mit anderer Näharbeit versehen; ferner derartige bestickte Gewebe, sichtlich dazu bestimmt, in Streifen zerschnitten zu werden	"	5	50
544	anderer Art	"	4	—
	Kleider und andere Näharbeiten, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
551	hergestellt aus geknüpften, gestrickten, gewirkten oder auf dem Strumpfstuhl gefertigten Waren (auch Meterwaren): nach den Bestimmungen für Strumpfstuhlarbeiten, ohne Erhöhung;			

	Anmerkung. Gewöhnliche Zutaten aller Art haben eine Hollerhöhung nicht zur Folge. Überzieher sowie Röcke, Westen und Hosen für Männer und Knaben, aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide:			
552	aus Wollen-, Leinen- oder Hanfgeweben: mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist; ferner alle aus solchem Seide enthaltenden Wollengewebe, das nicht als Halbseide an- zusehen ist.	1 kg	3	50
553	andere.	"	3	—
554	aus anderen Geweben, worin keine Seide enthalten ist. anderer Art:	"	2	—
555	aus Spitzen, Spitzengewebe oder Tüll: ganz oder teilweise aus Seide aus anderen Spinnstoffen:	"	20	—
557	nicht mit Futter aus Seide oder Halbseide.	"	7	—
558	aus Seide: mit Stickerei oder Spitzen.	"	14	—
559	andere.	"	12	—
560	aus Halbseide: mit Stickerei oder Spitzen.	"	6	50
561	andere.	"	5	50
563	aus anderen Gespinnstwaren, gewalktem Filz ausgenommen: mit Stickerei oder Spitzen; auch solche mit Futter, Auf- schlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist: aus Leinen oder Baumwollengewebe anderer Art	"	4	—
	Anmerkung. Kantenband oder Schnur, zum Schutze der Kanten oder als Ersatz für Knopflöcher aufgenäht, ebenso Kragen, werden nicht als Besatz angesehen.	"	5	—
564	andere: aus Baumwollengewebe, das Stück mehr als 200 g wiegend anderer Art.	"	2	50
		"	3	50
	Anmerkungen zu den Nrn. 514 bis 564 im Abschnitt VIII G des allgemeinen Tarifs.			
	a) Als einfache Hohlnaht, die infolgedessen nicht als Stickerei anzusehen ist, gilt auch solche Halb- und Ganzstäbchennaht, die in einfacher Reihe und in unmittelbarem Zusammen- hang mit dem Saume vorkommt.			
	b) Bänder, die auf Waren aus Leinen- oder Baumwollengewebe aufgenäht sind, bleiben bei der Verzollung außer Betracht, auch wenn die Bänder in Figuren genäht sind. Das Gleiche gilt für geflochtene bandartige Schnüre, sowie für andere bandartige Besatz- und Garnierungsgegenstände, die nach Nr. 498 zu verzollen sind.			
	c) Genähte Gegenstände mit gestickten Monogrammen, einzelnen Buchstaben, Ziffern und dergleichen sind nicht als mit Stickerei versehen zu behandeln, sofern die Monogramme, Buchstaben, Ziffern und dergleichen sich nicht auf eine Fläche von mehr als 6 cm im Geviert erstrecken.			
566	Gespinnstwaren in Verbindung mit feinerem Draht, Goldgespinnst- waren darunter einbegriffen: Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren, Fransen, Spitzen, Spitzengewebe und Tüll sowie Strumpfstuhlarbeiten, enthaltend Draht oder mit Draht überponnendes Garn im			

	Verhältnis von mehr als 15 v. H. des Gesamtgewichts der Ware	1 kg	9	—
	Flitter und Kantillen, aller Art, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials	"	8	—
	Regenschirme und Sonnenschirme:			
570	aus Seide oder Halbseide	1 Stück	1	25
571	anderer Art	"	—	60
	Hüte, fertige oder halbfertige:			
	anderer Art als mit Blumen oder Federn geschmückte Frauenhüte; aus anderen Stoffen als den in den Nrn. 577 bis 580 des allgemeinen Tarifs genannten:			
581	nicht ausgerüstet, auch Mützen, genäht aus Geflechten der Nr. 572 des allgemeinen Tarifs, sowie sogenannte Filzstumpen aller Art	"	—	50
582	anderer Art	"	—	75
	Waren aus weichem Kautschuk:			
593	Platten von höchstens 10 mm Stärke (Gummituch) mit Einlagen oder Umlagen von Spinnstoffen oder Metall; anderes Packungs- und Dichtungsmaterial sowie Packungen aus weichem Kautschuk in Verbindung mit Spinnstoffen, Asbest oder Metall oder aus Spinn- oder anderen Stoffen in Verbindung mit Kautschuk, auch Platten und andere Packungen aus Asbest in Verbindung mit Spinnstoffen oder aus Spinnstoffen oder Asbest in Verbindung mit Stearin, Talg, Talc und ähnlichen Stoffen	1 kg	—	25
594	Gummi- und andere Puffer, Platten, Packungen und Dichtungen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	"	—	50
	Fußbodenbedecken, Stopfen, massive Radkränze, auch in Längen, Nähmaschinenringe, Ventile, Ventilkugeln sowie im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Kautschukwaren zu industriellen Zwecken, alles in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen; auch Stränge	"	—	80
	Schläuche und Röhren, auch in abgepaßten Längen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
597	andere als die in den Nrn. 595 und 596 des allgemeinen Tarifs genannten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	—	50
	Anmerkung. Hierher gehören auch sogenannte Innenschläuche, welche unmontiert oder nicht zusammengesetzt ohne Ventilkappen und Ventile eingeführt werden.			
598	Treib- und Transportriemen aus Kautschuk, Guttapercha oder Balata, auch in Verbindung mit Spinnstoffen, oder aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder Balata	"	—	35
600	Fahrrad- und Motorfahrradteile aus Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Mäntel oder Teile dazu sowie Pedal- und Bremsgummi	"	1	60
601	andere Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus weichem Kautschuk, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Handschuhe, Eimer, Saughütchen, Eisblasen, chirurgische Gegenstände und Radiergummi	"	1	20
	Waren aus Hartgummi, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
602	Blöcke und Platten, auch in abgepaßten Stücken.	"	—	20
603	Stangen, Stränge (Fäden) und Röhren, auch in abgepaßten Stücken, sowie Packungen.	"	—	50
605	andere Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Hartgummi, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie chirurgische Gegenstände, Kämme und dergleichen	"	1	20

Tonnwaren (Nrn. 608 bis 631).				
	Ziegel:			
	im allgemeinen Tarif nicht besonders genannter Art, wie feuerfeste, aller Art, Klinker, säurefeste Formziegel und für chemisch-technische Zwecke bestimmte Platten, Fassade- und Formziegel für Bauzwecke, sogenannte reveleringsplattor (Kalkbewurfsplatten) darunter einbegriffen, sowie Dachziegel aller Art:			
608	unglasiert:			
	feuerfeste Ziegel aller Art sowie säurefeste Formziegel.	100 kg	—	25
	andere	"	—	30
	Boden- und Wandplatten:			
	von 3 cm Stärke oder mehr:			
613	[mehrfarbig oder glasiert]			
	Anmerkung. Spaltsteine der in der Anmerkung 1 zu Nr. 608 des allgemeinen Tarifs bezeichneten Art, bei denen die Stärke des ungeteilten Steines 3 cm oder mehr beträgt, auch mehrfarbig, werden nach Nr. 613 mit 1 Kr. für 100 kg verzollt.			
	von geringerer Stärke:			
614	einfarbig, unglasiert.	"	2	—
aus 617	Ziegel, auch aus Graphitmasse, Retorten und Muffeln sowie Teile dazu	"	1	—
625	Lurusgegenstände und andere Gegenstände, die als hauptsächlich zu Bierzwecken und nicht oder nur in geringerem Umfang zur wirklichen Benutzung bestimmt anzusehen sind, wie Statuetten, Vasen, Nippfassen, Biersteller und anderer Wandschmuck usw. — dagegen nicht Blumentöpfe, Aschenbecher, Sparbüchsen usw. —, auch in Verbindung mit Holz, unedlen Metallen oder dergleichen, das Gewicht der Schachteln, des Papiers und ähnlicher Hüllen eingerechnet:			
	aus echtem Porzellan	1 kg	—	60
	anderer Art	"	—	30
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus echtem Porzellan:			
628	weiß oder einfarbig	"	—	30
629	zwei- oder mehrfarbig, oder vergolbet, versilbert oder auf andere ähnliche Weise verziert	"	—	60
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Fayence (unechtem Porzellan) sowie Töpferwaren und andere Tonnwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit Eisen oder Holz:			
630	weiß oder einfarbig	"	—	10
631	zwei- oder mehrfarbig oder vergolbet, versilbert oder auf andere ähnliche Weise verziert	"	—	16
	Anmerkung zu den Nrn. 628 bis 631. An sich weiße oder einfarbige Tonnwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, werden, insoweit dadurch keine Verzierung bewirkt wird, nicht als zwei- oder mehrfarbige Waren behandelt.			
	Fensterglas, auch gefärbt, sowie Spiegelglas:			
	belegt:			
643	ohne Facetten oder Kantenschliff	"	—	40
644	anderer Art	"	—	50
645	Photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten aus Glas, auch mit Negativbildern	—		frei
aus 646	Glasmalereien und Spiegel aus Fenster- oder Spiegelglas, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gold oder Silber.	1 kg	—	60

	Anmerkung. Zu dieser Nummer gehören auch solche Glasplakate, welche sich als Bilder darstellen. Glas- und Emailwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Gold oder Silber, soweit sie nicht zu den Bijuteriewaren gehören, Karaffen darunter einbegriffen:		
638	Haushaltungs- und Biergläser, geschliffen, geätzt, bemalt, vergolbet oder mit sonstiger anderer Verzierung als solcher, die durch eine Gravierung in der Form entstehen kann, darunter einbegriffen Lampenglocken, die in der erwähnten Weise bearbeitet sind,	1 kg	— 90
	Anmerkung. Schliff, der keine Verzierung bezweckt, bleibt bei der Verzollung außer Betracht.		
660	anderer Art und nicht unter Nr. 659 des allgemeinen Tarifs fallend	"	— 48
	Eisen und Eisenlegierungen (Nrn. 666 bis 812). Röhren und Röhrenteile aus nicht schmiedbarem Guß: nicht bearbeitet:		
666	mit einem inneren Durchmesser von 145 mm oder mehr	—	frei
667	mit einem geringeren inneren Durchmesser als 145 mm. darunter ohne Rücksicht auf den Durchmesser einbegriffen alle Muffen, Flanschen, Stopfen und Rappen, ohne Gewinde und sonstige Bearbeitung	100 kg	1 50
668	bearbeitet, darunter auch Röhrenteile mit Gewinden einbegriffen; ferner Feuerhähne, Brunnen aus rohem Eisen und Siphons sowie Schließventile zu Röhren der Nr. 666.	"	2 50
	Anmerkungen zu den Nrn. 666 bis 668. a) Für emaillierte Röhren und Röhrenteile ist ein Polzzuschlag von 1 Kr. 50 Dere für 100 kg zu erheben. b) Das Ebenbreiten der Flanschen an den Röhren hat nicht die Behaublung der Röhren als bearbeitete zur Folge. Herde, Ofen, Wasserwarmer, mit oder ohne Feuerstelle, sowie Kamine, nicht besonders genannt, Wärme- oder Tiefdruckkessel, Kaminflanschenröhren, Kaloriferen, Radiatoren oder Wärmeelemente, Tor-, Ventilations- und andere Gitter, Ofenklappen und Ziehklappen zu Feuerherden, Ofenrahmen, Mörtel, Löpfe, Kaffe- rollen, Pfannen und Krippen, Vorrichte- und Gartentische, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Sofas und Stühle, auch in Verbindung mit Holz, Fußtrager, Spucknapfe, Wasch- und Spültische, Ablauftrichter, Wasserverchlüsse, Badewannen sowie andere derartige, gröbere für Haushalt und Reinigung bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Gegenstände, Treppen, Treppenstufen, Statete, Grabmale, Laternenarme sowie Dach-, Wand- und Kellerfenster, alle, soweit sie in der Hauptsache in nicht schmiedbaren Stücken bestehen; ferner gegossene Teile zu solchen Gegenständen:		
670	emailliert, vernickelt oder verzinkt	1 kg	— 10
671	anderer Art	"	— 05
	Papierpressen und Teile dazu; auch Ständer für Feuergeräte und Regenschirme, Tische, nicht besonders genannt, Etagieren und Blumenständer, Gartenurnen, Platt- und Bügeleisen, nicht besonders genannt, Möbelrollen und Pianorollen, Lüfterneurungs- ventile, Spültröge und Teile zu solchen Gegenständen, alle, soweit sie in der Hauptsache in nicht schmiedbaren Stücken bestehen:		
672	emailliert, vernickelt oder verzinkt	"	— 18
673	anderer Art	"	— 12
	Kugeln, für sich eingeführt:		
674	blank, gehärtet	"	— 50

679	Stangen, bearbeitet, sichtlich für Betonarbeiten bestimmt; Stangen mit verschiedenen Härtegraden im Querschnitt (Compoundstahl), darunter auch einbegriffen gedrehte oder auf andere Weise fassonierte (sogenannte Panzerschienen für Kassengewölbe); ferner warm gewalztes Eisen in Stangen mit eingewalzten Mustern oder sonst in durch Warmwalzen entstandenen verschiedenen Größen oder Formen des Querschnitts.	100 kg	3	50
	Träger. Et. und anderes warm gewalztes Eisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
680	im Gewichte von 60 kg oder mehr auf das laufende Meter	—		frei
681	im Gewichte von weniger als 60, aber nicht weniger als 20 kg auf das laufende Meter	100 kg	1	50
682	von geringerem Gewicht auf das laufende Meter, sogenannter Walzdraht darunter einbegriffen.	"	2	50
683	Schneldrehstahl, geschmiedet oder gewalzt, darunter auch einbegriffen gefornute Stücke (Ämnen) aus solchem Stahl	"	7	50
	Bleche, auch geschnitten:			
	ohne Schliff oder Politur und ohne Überzug aus anderen Metallen oder sonstige Flächenbedeckung, andere als kalt gewalzte, auch wenn sie gewellt sind oder auf der einen Seite eingewalzte Muster tragen:			
690	von 3 mm Stärke oder mehr	"	3	—
691	von geringerer Stärke als 3 mm, aber nicht unter 0,6 mm.	"	4	50
692	von geringerer Stärke als 0,6 mm, aber nicht unter 0,3 mm; auch Bleche aller Art mit verschiedenen Härtegraden im Querschnitt (Compoundstahlbleche).	"	5	—
694—696	[geschliffen, versehen mit blanker oxydfreier Außenfläche (kalt gewalzt) oder mit matter oxydfreier Außenfläche (gebeizt) oder mit spiegelnder Drydhaut (sogenannte Glanzbleche), poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, ladiert, emailliert, brüniert oder mit Mustern gepreßt.]			
	Anmerkung zu den Nrn. 694 bis 696. Ein Bestreichen mit Öl, sichtlich nur zum Schutze der Bleche gegen Rost, ist nicht als Bemalung oder Firnisanstrich anzusehen.			
	gebogen und mit den Ranten zusammengeschweißt; auch gelocht (perforiert):			
699	von 3 mm Stärke oder mehr.	"	6	—
700	von geringerer Stärke als 3 mm, aber nicht unter 1,6 mm.	"	7	50
701	von geringerer Stärke als 1,6 mm.	"	12	—
	Waren aus Platten und Blechwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
704	emailliert	1 kg	—	40
	vernickelt, verkupfert, vernießt, bronziert oder ladiert	"	—	50
	anderer Art, als die in den Nrn. 703 und 704 des allgemeinen Tarifs genannten:			
aus 707	Becher für Elevatoren im Stückreingewichte von weniger als 20 kg, aber nicht weniger als 1 kg	"	—	10
708	im Stückreingewichte von weniger als 1 kg.	"	—	20
	Röhren, kalt gezogen, von runder oder anderer Form des Querschnitts, auch bearbeitet:			
711	von 2 mm Wandstärke oder mehr	100 kg	6	—
712	von geringerer Wandstärke	"	8	—
	Anmerkung zu den Nrn. 709 bis 712 des allgemeinen Tarifs. Auf Röhren angebrachte Muffen bleiben auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.			

713	Muffen, Flanschen, Stopfen, Rappen, Winkelröhren, T-Röhren, Kreuzröhren und andere in ähnlicher Weise geformte Röhrenteile, alle soweit sie aus schmiedbaren Stücken hergestellt sind; ferner Zylinder für verdichtete Gase	100 kg	9	—
	Draht, kalt gewalzt oder gezogen, kalt gewalztes oder kalt gezogenes Band- und Fassoneisen darunter einbegriffen, alles in Stangen oder Ringen, 10 mm oder weniger in der größten Abmessung des Querschnitts:			
714	[poliert (sogenannter Silberstahl und Klavierdraht) sowie Draht mit wechselndem Querschnitt an verschiedenen Teilen des gleichen Stückes] Anmerkung. Als polierter Draht ist solcher nicht anzusehen, der nur durch Ziehen ein blankes Äußeres erhalten hat. anderer Art: von anderer Form als Flach, z. B. rund, U-förmig usw.; auch sogenannter Vignendraht:			
718	von 1,5 mm Stärke oder mehr in der größten Abmessung des Querschnitts	"	4	50
719	von geringerer Stärke als 1,5 mm, aber nicht unter 0,5 mm in der größten Abmessung des Querschnitts	"	7	—
720	von geringerer Stärke als 0,5 mm in der größten Abmessung des Querschnitts	"	9	—
	Anmerkungen zu den Art. 714 bis 720 des allgemeinen Tarifs. a) Draht, überzogen mit anderen unedlen Metallen, Kupfer und Kupferlegierungen ausgenommen, wird wie der entsprechende Draht ohne Ueberzug verzinkt, mit 15 v. H. Zollerhöhung. b) Seile und Baunseile aus Eisendraht, Baundraht mit oder ohne Stacheln, Baunseile und anderes Eisendrahtgewebe, Möbelfedern mit losen oder befestigten Enden sowie Trockengitter aus Draht zu Trockenvorrichtungen unterliegen dem doppelten Zolle des Drahtes, woraus sie hergestellt sind.			
aus 736	Holzschrauben unter 4 mm im Durchmesser	"	45	—
737	Sogenannte Ewarts-Ketten sowie lose Gelenke dazu	"	12	—
743	Rundisenstege zu Weichen, Weichenumsteller, Zwischenstege (Verbindungsseile), Klemmplatten, Schienenschuhe, Drehscheiben, auch gegossene, und Teile dazu sowie andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teile zu Gleiseinrichtungen	"	4	—
	Zu Eisenbahn- und Straßenbahnmateriale bestimmte: Achsen, gerade:			
746	nicht bearbeitet	"	3	—
747	bearbeitet	"	6	—
748	Räder, lose, nicht bearbeitet; ebenso Radkränze	"	3	—
749	Radsätze, bearbeitete lose Räder; ebenso Federn, Puffern und Teile dazu sowie Zugvorrichtungen und Kuppelvorrichtungen	"	6	—
750	Fachwerk und andere ähnliche Eisenkonstruktionen, wie Brücken (auch aus Blech), Dachstuhl und Masten (stolpar); ebenso genietete Masten (master).	"	4	50
755	Pflugwendscheiben und Pflugspitzen	"	10	—
aus 756	Pflugshare und Bandseilen	"	6	—
aus 757	Schraubstöcke im Stückeingewichte von 10 kg oder mehr; Drehscheiben sowie Eisenbogen zu Sägen	"	7	—
	Bankblechscheren und Teile dazu	"	10	—
759	Maschinenhobelisen von 7 mm Stärke oder mehr	1 kg	—	25

761	Messer zur Verwendung in der Papiererzeugung, lose Messerblätter zu Ernte- und Mähmaschinen sowie Häckselmaschinenmesser; ferner andere Maschinenmesser, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Holländermesser ohne Schneide	1 kg	—	05
	andere Waren	"	—	20
aus 763	Spaten, Schaufeln, nicht zum Hausgerät gehörend, und Blatthacken, Mistgabeln, Heugabeln und ähnliche größere gabelförmige Handgeräte sowie Handbrechen und Harken, alle mit oder ohne Schaft; auch andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Handgeräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Grasschneidemaschinen darunter einbegriffen	"	—	08
aus 764	Gartenscheren für zwei Hände	"	—	12
aus 767	Bogenfeilen für Hand- oder Maschinenkraft und Schienenjagen	"	—	60
	Hammer, Schlägel, Pickel und Meißel, andere als Schraubenmeißel (Schraubenzieher); ferner Anseisen und andere (nicht Luftdruck-) Werkzeuge für Steinarbeit, mit oder ohne Schaft:			
774 und 775	im Stückreingewichte von weniger als 5 kg, aber nicht unter 1,5 kg; ferner Ätze und Beile, aller Art, ohne Rücksicht auf das Gewicht	"	—	10
	im Stückreingewichte von weniger als 1,5 kg.	"	—	20
776	Spiralbohrer für die Bearbeitung von Metall oder Holz, Bohrfutter, Reibahlen (Aufräumer), Gewindeschneider, Schneidbäden und Schneidklappen für Gewinde, Fräser für die Bearbeitung von Metall oder Holz, Holzschneiderwerkzeuge sowie Mäanderier-rädchen	100 Kronen	15	—
777	Bohrwinden und Wollscheren	1 kg	—	20
	Bohrer, nicht besonders genannt, Bohrfräsen, Möhrenpressen, Gartenscheren für eine Hand, Hand-Flachscheren, sogenannte Holzschneider, Eisen- und Metalldrahtscheren, Schneidezirkel und Rohrschneider sowie Teile dazu; auch Schraubenzieher, mit oder ohne Schaft	"	—	25
779	Zangen aller Art, von höchstens 16 cm Länge, sowie fertig gearbeitete lose Schenkel dazu:			
	weder vernickelt noch poliert	"	—	50
	andere Waren	"	—	75
780	Zirkel aus Eisen; Hobeleisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, Drehschleisen, Hauelisen, Lochelisen, Stemmeisen und Beitel; Schlittschuhe und Rollschuhe sowie Teile dazu; Schraubentorkzieher mit oder ohne Schaft; auch andere Torkzieher sowie Teile dazu:			
	Schlittschuhe und Rollschuhe, unvernickelt, sowie Teile dazu	"	—	30
	andere Waren	"	—	40
	Anmerkung. Zu Schlittschuhen und Rollschuhen offensichtlich gehörige und gleichzeitig damit eingeführte lose Riemen, jedoch nicht mehr als ein Paar Riemen zu jedem Paar Schlittschuhen oder Rollschuhen, werden zum Satz der letzteren verzollt.			
783	Messer:			
	Rasiermesser und Rasierhobel; auch lose Rlingen dazu	"	3	—
	andere zusammenlegbare Messer, wie Taschen- und Federmesser: mit Festen aus Eisen mit unbearbeiteter, grob geschmirgelter oder gepreßter Oberfläche ohne anderen Belag als Firnis; auch mit Festen aus Holz oder gröberen Knochenarten, wie Hinderknochen und dergleichen:			
784	mit höchstens zwei Rlingen oder Instrumenten; ferner lose Rlingen zu Messern der Art. 784 bis 787 des allgemeinen Tarifs	"	1	50

	Anmerkung Bei den hierher gehörigen Messern mit Heften aus Holz oder größeren Knochenarten bleibt das Polieren, Färben oder Bemalen der Hefte auf die Verzollung ohne Einfluß.			
786	mit Heften aus Horn oder Bellhorn	1 kg	3	—
787	anderer Art	"	5	50
788	nicht zusammenlegbare Messer: Schnitzmesser, Seemannsmesser und größere Arbeitsmesser; Messer für gewerbliche Zwecke, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Hufmesser, Kachelmesser, Sattler- messer und Schustermesser; auch lose Klingen dazu	"	—	50
789	Tischmesser und Messer anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Rasiermesser, sowie Tisch- und Wirtschaftsgabeln und sogenannte Porterbretter: mit Griffen aus Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Perlmutter, Porzellan, Elfenbein, Walroßzahn, Bellhorn oder Ebenholz; auch Dolche mit Parierstange	"	1	50
790	mit Griffen aus anderen Stoffen und nicht zu der vorher- gehenden Nummer gehörend; auch ohne Griff	"	—	50
aus 801	Näh-, Stopf- und Haarnadeln sowie Strickmaschinen- und Näh- maschinennadeln	"	—	40
802	Werkzeugkasten, Werkzeugschranke und Werkzeugetuis mit sortiertem Werkzeug: enthaltend Werkzeuge, von denen eines oder mehrere klein, ge- gossen und offensichtlich zu Spielzeug bestimmt sind; auch derartige Werkzeuge, für sich eingehend	"	1	20
805	Türschlösser und Möbelschlösser, Hängeschlösser, Mantelsackschlösser und andere derartige Schlösser aus Eisen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen, ohne Lackierung oder andere Flächen- bedeckung, alle mit den zugehörigen Schlüsseln oder ohne solche; auch Türschließer, nicht vernickelt oder lackiert und nicht mit außerer Anordnung aus anderen Metallen als Eisen versehen	"	—	30
806	Schlösser, nicht zur vorhergehenden Nummer gehörend, aus Eisen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen, alle mit den zugehörigen Schlüsseln oder ohne solche; Kassen- oder Aufbewah- rungsfächer sowie Schränke zu Schlüsseln für Kassengewölbe, Kassenschränke oder Kassenfächer; auch Türschließer, nicht beson- ders genannt	"	—	50
809	Scharniere, Edelisen, Haspen, Krampen und andere ähnliche Be- schläge, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, für Ge- bäude und Möbel: vernickelt, vermessingt oder galvanisch brüniert	"	—	30
810	anderer Art	"	—	15
812	Elektrische Herdöfen; Kochapparate, Plätt- und Bügeleisen, einge- richtet zur Erhitzung mittels flüssiger Fenerung oder Elektrizität, elektrische Kamine sowie tragbare Herde, Kocher und Kamine für Heizung mit gasförmiger oder flüssiger Fenerung, mit zugehö- renden Kanipen aus Eisen	"	—	18
	Anmerkung zu Abschnitt XII A des allge- meinen Tarifs. Ist bei Eisenwaren hier vorstehend zwischen bearbeitet und unbearbeitet unterschieden, ohne daß die Art der Bearbei- tung näher angegeben wird, so ist die Ware dann als bear- beitet anzusehen, wenn ihre Oberfläche oder irgendein Teil dabon einer besonderen Bearbeitung unterzogen oder ihre Form verändert worden ist. Voraussetzung ist dabei, daß als Zweck der Bearbeitung oder Formveränderung angesehen werden kann die Verwendbarmachung der Ware für ihre besonderen Zwecke die Hebung ihres Aussehens oder — mit			

	den unten erwähnten Ausnahmen — der Schutz der Ware gegen Rost.			
	Zu den bearbeiteten gehören ferner alle ganz oder teilweise gefeilten, gefrästen, abgedrehten, gebohrten, gestanzten, gehobelten, geschliffenen, polierten, durch Ölüberzug und Erhitzen mit einer gleichmäßigen, grauen, braunen oder anderen Farbe versehenen, in der Scheuertrommel gereinigten; weiter alle ganz oder teilweise bemalten, gefirnißten, lackierten, emaillierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen aus unedlen Metallen überzogenen (jedoch mit den im Kopfe der Nr. 709 und 710 des allgemeinen Tarifs genannten Ausnahmen), ferner alle mittels Nieten und Schrauben oder auf ähnliche Weise zusammengefügte Waren. Auch das mehr oder minder vollständige Entfernen der rohen Oberfläche nach dem Gusse, dem Schmieden oder Walzen hat zur Folge, daß der Gegenstand als bearbeitet behandelt wird.			
	Als Bearbeitung wird dagegen nicht angesehen das Anschneiden von Gewinden, das Abschneiden, das Vergrößern (svällning) oder Verkleinern (strykning) der Rohrenden, die Bearbeitung eines Gegenstandes an gewissen Stellen bei und zwecks der Prüfung auf Fehlerfreiheit, das Entfernen des Schlüßspans durch Weizen in Säure, das Beseitigen der Gußnähte und Ansätze sowie anderer Gußfehler, das Ebnen der Bruchflächen sowie das Abstecken der verlorenen Köpfe, Eingüsse und Stege sowie ein Ueberstreichen mit Öl, Ölfarbe, Leer, Asphalt oder Graphit, sichtlich nur zu dem Zwecke, den Gegenstand gegen Rost zu schützen.			
	Kupfer und daraus mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen hergestellte Legierungen, wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall usw.:			
	Waren daraus, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Draht:			
	gewalzt oder gezogen:			
	von rundem, quadratischem, rechteckigem oder sechseckigem Querschnitt; auch sogenannter Trollehdraht (Kontaktdraht):			
852	von 0,5 mm oder mehr in der größten Abmessung des Querschnitts, ohne Ueberzug aus anderen unedlen Metallen; auch sogenannter brillierter Draht von höchstens 1 mm im Durchmesser.	1 kg	—	10
853	anderer Art, nicht besonders genannt.	"	—	12
854	von anderem Querschnitt	"	—	18
	versehen mit Mänteln aus Blei oder anderen Metallen, mit oder ohne Armierung, auch in Verbindung mit anderem Material; ferner mit derartigen Mänteln versehene elektrische Leitungskabel oder Seile, mit oder ohne Armierung:			
857 und 858	von höchstens 25 mm Durchmesser	"	—	10
	von größerem Durchmesser	"	—	09
	Anmerkung zu den Nr. 857 und 858. Holztrommeln, auf denen zu diesen Nummern gehörige Waren eingehen, kommen bei Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes nicht in Betracht.			
	überzogen mit Gummi, Guttapercha oder anderer, nicht besonders genannter Isoliermasse, für sich oder in Verbindung mit Spinnstoffen, Papier oder Asbest; auch auf solche Weise isolierte elektrische Leitungskabel, Seile und Schnüre:			

aus 859	armiert mit wenigstens 7 Eisendrähten von je mehr als 1,5 mm Stärke	1 kg	—	15
860	anderer Art als in Nr. 859 des allgemeinen Tarifs genannt: von höchstens 2 mm Drahtstärke von größerer Drahtstärke	" "	— —	35 25
Anmerkung. Enthalten Kabel, Seile oder Schnüre Drahte von verschiedenen Abmessungen, so wird der Zollfuß nach demjenigen Drahte bestimmt, der die geringste Stärke hat. isoliert entweder mit Spinnstoffen, Papier, Asbest oder Firniss allein oder mit mehreren dieser Stoffe; auch auf solche Weise isolierte elektrische Leitungskabel, Seile und Schnüre:				
861	von höchstens 0,5 mm Drahtstärke	"	1	—
862	von größerer Drahtstärke	"	—	50
Tuch:				
863	sogenannte Wiren (endlos) sowie Tuch von mehr als 1 m Breite	"	—	50
866	anderer Art	"	—	25
869	Lampendrenner ohne Flächenbedeckung	"	—	60
andere Waren als die in den Nrn. 842 bis 869 des allge- meinen Tarifs genannten:				
870	vergoldet oder versilbert	"	1	80
871	vernickelt; Messer, Gabeln und Löffel mit anderer Flächen- bedeckung als Vergoldung, Versilberung, Verzinnung versehen; auch Toilette-, Schreibzeug- und Tischgegen- stände ohne Flächenbedeckung, mit Ausnahme von Speise-, Dessert- und Teelöffeln und Gabeln	"	—	75
gefirnißt, lackiert oder mit sonstiger, nicht besonders ge- namter anderer Flächenbedeckung als Verzinnung ver- sehen und nicht unter den vorstehenden Absatz fallend .				
872	anderer Art, hierunter einbegriffen auch Speise-, Dessert- und Teelöffel und Gabeln, ohne Flächenbedeckung oder verzinkt	"	—	85
Zinn:				
bearbeitet:				
Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:				
882	vergoldet oder versilbert	"	1	80
883	vernickelt; Messer, Gabeln und Löffel, mit anderer Flächen- bedeckung als Vergoldung oder Versilberung versehen .	"	—	75
gefirnißt, lackiert oder mit anderer, nicht besonders genann- ter Flächenbedeckung versehen und nicht unter den vor- stehenden Absatz fallend .				
884	anderer Art	"	—	85
Zint:				
bearbeitet:				
Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:				
888	vergoldet oder versilbert	"	1	80
889	vernickelt	"	—	75
gefirnißt, lackiert oder mit anderer, nicht besonders genannter Flächenbedeckung versehen				
894	Aluminium und Nickel sowie im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Metalle, für sich oder zusammengesetzt; ferner Waren daraus, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt: wie Kupfer und die entsprechenden Waren daraus.	"	—	85

	Anmerkung zu Abschnitt XII B des allgemeinen Tarifs.		
	Metallwaren, mit Silber oder Gold plattiert, werden als versilbert oder vergolbet verzollt.		
	Waren aus unedlen Metallen ohne Rücksicht auf die Gattung des Metalls (Nr. 892 bis 900).		
892	Druckstempel, Lettern (Typen), Patrizen, Messinglinien für Buchdruckereien und Buchbindereien; auch Füllmaterial aus Blei oder Bleilegierungen, wie Quadrate, Regletten und Stege	1 kg	25
896	Folien, Blei- oder Zinnfolien, Stanniol darunter einbegriffen	"	50
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Folien, lackiert oder mit sonstiger Flächenbearbeitung versehen.		
897	Blattgold und Blattsilber, auch echtes, sowie Glanzgold und andere gleichartige Präparate aus Gold	"	50
900	Gefäße, Haken und Oesen; auch Fingerhüte und Nähringe	"	50
	Anmerkung. Nach dieser Nummer werden auch Hosenhaken und Hosenschlaufen aller Art verzollt.		
	Gold:		
907	andere Waren als Blech, Draht oder Münzen; auch mit gefassten Steinen oder Perlen	"	25
	Silber:		
913	andere Waren als Stangen, Blech, Draht oder Münzen, auch mit gefassten Steinen oder Perlen	"	15
	Maschinen, Apparate und Geräte, aber nicht elektrische (Abschnitt XIII A, Nr. 920 bis 995).		
	Dampfkessel, stationäre oder transportable, Vorwärmer, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, Wasser- und andere Behälter sowie Zylinder für Fabriken, Brauereien und Brennereien, Maischapparate (maischor), Kocher, Diffuseure, Verdunstungs-, Vakuum- und Defatierkessel, Wärme- und Trockenschränke, Trebertrockner und andere rotierende Trockenapparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, Gasgeneratoren, Gasbehälter, Gasreinigungssysteme, Bojen sowie Behälter für Sandstrahlgebläse, sämtlich soweit sie hauptsächlich aus schmiedbarem Eisen bestehen:		
	anderer Art als die in den Nr. 917 bis 919 des allgemeinen Tarifs genannten:		
920	mehrröhrige (mit mehr als 3 Röhren) mit Röhren von höchstens 250 mm Durchmesser und einem Stüdreingewichte von höchstens 5000 kg	100 kg	9
	andere, hierunter alle ohne Röhren einbegriffen.	"	6
921	genietet.	"	7
922	gepreßt oder geschweißt	"	50
	Arbeiten aus gewalztem Eisenblech für Dampfkessel, Kocher und Behälter, wie Dampfkesselfeuerungen (gewellt oder glatt, mit oder ohne Flanschen), Kesselrücken, Gallowahrdröhen, Dome, Mannlochdeckel, Mannlochbügel und dergleichen:		
924	gepreßt oder geschweißt	"	7
927-929	(Kondensatoren)		50
	Anmerkung zu den Nr. 927 bis 929. Kondensatoren, die mit der zugehörigen Maschine eingeführt werden, unterliegen dem Zolle der letzteren. Diese Bestimmung findet auf Dampfmaschinen und Dampfturbinen, Eis- und Kühlmaschinen, Lokomotiven und Dampfmaschinen nur dann Anwendung, wenn diese Maschinen mit den zugehörigen Kondensatoren wesentliche gemeinsame Teile haben.		

	Gas-, Photogen-, Benzin- und andere Verbrennungs- und Explosionsmotoren; ebenso Heißluftmotoren: bei einem Stückreingewichte von:				
930	höchstens 500 kg	100 Kronen	10	—	
931	mehr als 500 kg, aber nicht mehr als 1,500 kg	100 kg	20	—	
932	mehr als 1,500 kg, aber nicht mehr als 5,000 kg	"	12	—	
933	mehr als 5000 kg, aber nicht mehr als 25,000 kg	"	9	—	
	mehr als 25,000 kg	"	6	—	
934	Ofen für industrielle Zwecke, wie Verkohlen, Trocknen, Rösten, Brennen, Härten, Schweißen, Schmelzen und Backen; ebenso Schmiedeöfen und Glasebälge	"	5	—	
	Walzwerke für die Metallindustrie, Dampfhämmer und Lufthämmer (nicht Werkzeuge) ohne Schabotte und zugehörige Grundplatte; Federhämmer, Rammen, Niet-, Drahtzieh-, Nägel-, Hufeisen- und Schmiedemaschinen; Preß-, Stanz-, Schneide-, Biege- und Nichtmaschinen — darunter einbegriffen Gaudriermaschinen sowie Pressen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Präge-, Vergolde-, Glätt- und Packpressen sowie Ziegelpressen —, Blechschlägerei-, Kupferschlagerei- und Klempnereimaschinen aller Art, vorstehend hier nicht genannt; ebenso Form- und Teilmaschinen aller Art, sowie Knetmaschinen: anderer Art als für Hand- oder Fußbetrieb, bei einem Stückreingewichte von:				
936	höchstens 1,000 kg	"	10	—	
937	mehr als 1,000 kg, aber nicht mehr als 5,000 kg	"	8	—	
938	mehr als 5,000 kg und nicht zu Nr. 939 des allgemeinen Tarifs gehörend	"	4	—	
	Bohrmaschinen mit größerem Stückreingewicht als 500 kg, Drehbänke, Fräs-, Hobel-, Gewindeschneid- und Schleifmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, andere Maschinen zum Schneiden von Metallen, jedoch keine Sägen; ebenso für sich eingeführte Aufsätze (Spindelstöcke, Reitstöcke und Stützstöcke) sowie Stichelhalter, Wechselräder und Teilvorrichtungen: bei einem Stückreingewichte von:				
943	höchstens 250 kg	"	20	—	
944	mehr als 250 kg, aber nicht mehr als 1,000 kg	"	16	—	
945	mehr als 1,000 kg, aber nicht mehr als 2,000 kg	"	14	—	
946	mehr als 2,000 kg, aber nicht mehr als 5,000 kg	"	10	—	
947	mehr als 5,000 kg, aber nicht mehr als 10,000 kg	"	7	50	
948	mehr als 10,000 kg	"	5	—	
	Druckpressen:				
954	Schnellpressen, auch Zweitouren- und Rotationspressen, mit Zubehör, ebenso lithographische Pressen aller Art, Lichtdruckpressen darunter einbegriffen; ferner Schriftgießerei- und Segmmaschinen sowie für solche Maschinen bestimmte Matrizen	—	frei		
956	Näh- und Strickmaschinen, fest verbunden mit Gestellen oder für motorischen Betrieb, Steppmaschinen darunter einbegriffen	"	18	—	
957	Näh- und Strickmaschinen für Handbetrieb, ohne Gestelle; ebenso Overtelle für Näh-, Strick- und Steppmaschinen sowie Teile dazu, nicht besonders genannt	"	32	—	
958	Gestelle für Näh-, Strick- und Steppmaschinen sowie Teile dazu aus Eisen	"	5	—	
	Anmerkung zu den Nrn. 956 bis 958. Für Näh- und Strickmaschinen, Gestelle für solche, sowie Teile dazu soll der Zollbetrag in jedem Falle mindestens 10 v. H. des Warenwerts entsprechen.				

	Raffee-, Gewürz- und Fleischmühlen, Obstschäl-, Eis- und andere ähnliche für den Haushalt oder sonst für die Bereitung von Esswaren bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Maschinen oder Apparate; auch Kleiderwringmaschinen:			
959	bei einem Stückreingewichte von höchstens 15 kg	100 kg	18	—
960	von größerem Gewicht	"	12	—
961	Ackerwalzen und andere für die Bearbeitung des Bodens bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Geräte, andere als Handgeräte	"	4	—
962	Pflüge, auch Dampfpflüge, Häufelpflüge und Erdauslockerer; Eggen und andere eggenähnliche Ackergeräte; Ernte- und Mähmaschinen; Pferderechen, Heuwender, Unkrautauscheider, Pferdehacken und andere für Saat- oder Erntezwecke bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Apparate; Drahtsiebe, Wurfmaschinen, Trieure, Getreidesortierer und andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte zum Sortieren, Reinigen und Auslesen von Getreide, Samen und anderen Früchten bestimmte Apparate; Kartoffel- und Torfzerkleinerungsmaschinen, Erdfruchtschneider, rotierende Quetschen (auch Getreide- und Delfruchtschneidern) sowie Schrotmühlen, Hackschneidemaschinen und andere zur Zerkleinerung von Futterstoffen bestimmte Maschinen; ebenso Strohelevatoren und andere Zusammenlegemaschinen . . .	"	6	—
964	Dreschwerke, Stroh- und Heupressen sowie Säemaschinen	"	7	—
	Düngerverteiler	"	6	—
aus 969	Locomotiven, andere als elektrische	100 Kronen	10	—
	Anmerkung. Der zur Lokomotive gehörende und gleichzeitig mit ihr eingehende Tender wird zum Satz der Lokomotive verzollt.			
	Für sich eingehende bearbeitete Zylinder und Schieberkasten für Maschinen aller Art, wie Dampfmaschinen, Kondensatoren, Kompressoren, Kühl- und Gebläsemaschinen, Pumpen, Spritzen, Lokomotiven, Locomotiven, Dampf- und Luftschlamm für Schmieden sowie Verbrennungs- und Explosionsmotoren usw.:			
	bei einem Stückreingewichte von:			
971 und	höchstens 50 kg	100 kg	50	—
972	mehr als 50 kg, aber nicht mehr als 200 kg	"	30	—
973	mehr als 200 kg	"	16	—
	Für sich eingehende, bearbeitete Kolben, mit oder ohne Kolbenstangen, für Maschinen aller Art, bei einem Stückreingewichte von:			
974	höchstens 25 kg	"	50	—
975	mehr als 25 kg, aber nicht mehr als 50 kg	"	30	—
976	mehr als 50 kg	"	16	—
	Anmerkung zu den Num. 971 bis 976. Für eine Ware, die unter eine von diesen Nummern fällt und nachweislich zum Ersatz für einen abgenutzten oder sonst unbrauchbaren Teil einer früher eingeführten Maschine eingeht, wird ein Zoll erhoben, der 75 v. H. des sonst zur Erhebung gelangenden Zolles beträgt. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis werden von den zuständigen schwedischen Behörden getroffen.			
	Kurbelachsen und Kurbelstangen aller Art:			
977	blank gedreht oder sonst fein gearbeitet	"	10	—
978	andere	"	6	—
979	Walzen zu Getreide- und Delfruchtschneidern sowie Malscheiben, aller Art, zu Schrotmühlen	"	12	—

	Walzen und Walzzylinder, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
980	nicht bearbeitet	400 kg	2	50
	bearbeitet:			
981	mit Überzug aus Kautschuk; ebenso aus Eisen in Verbindung mit anderen unedlen Metallen.	"	10	—
aus 982	anderer Art außer solchen aus Kupfer oder Kupferlegierungen.	"	8	—
	Roll- und Kugellager:			
	fein gearbeitet:			
983	bei einem Stückreingewichte von höchstens 1 kg	"	150	—
984	bei einem Stückreingewichte von mehr als 1 kg, aber nicht mehr als 15 kg.	"	75	—
985	bei einem Stückreingewichte von mehr als 15 kg	"	60	—
	Transmissionen, darunter einbegriffen glatte Wellen (mit Keilnuten oder in anderer Weise angepaßt), Lager, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, und Lagerbüchsen, Schwungräder (ohne Regulatoren), Riemen- und Seilscheiben, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, sowie Zahnräder mit unbearbeiteten Zähnen:			
988	bei einem Stückreingewichte von höchstens 500 kg	"	6	—
989	bei größerem Gewicht	"	4	—
	Anmerkung zu den Nrn. 988 und 989. Zwei oder mehrere zusammen eingehende Transmissionsteile werden als ein Stück angesehen, wenn sie aus einer Welle mit darauf montierten anderen Transmissionsteilen bestehen.			
	Armaturen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, für Maschinen, Apparate und Rohrleitungen, lose oder für sich eingehend, wie Ventile und Hähne, Dampfschleifen, Schmierapparate, Abscheider und Ableiter für Kondenswasser oder Öl, Pulsometer und hydraulische Weiber, Zentrifugalregulatoren und Mischapparate für Badeeinrichtungen; ebenso Injektoren und Gebläse:			
	in der Hauptsache aus Eisen:			
992	im Stückreingewichte von höchstens 5 kg	"	25	—
993	im Stückreingewichte von mehr als 5 kg, aber nicht mehr als 50 kg.	"	15	—
994	im Stückreingewichte von mehr als 50 kg	"	10	—
995	anderer Art	"	50	—
	Anmerkungen zum Abschnitt XIII A des allgemeinen Tarifs			
	1. Die Zollsätze gelten, wo anders nicht vorgeschrieben ist, für Maschinen, ganze oder in Teile zerlegte, selbst wenn einige weniger wesentliche Bestandteile fehlen.			
	Beim Anmelden von in Teile zerlegten Maschinen zur Verzollung oder zur Niederlage soll der Wareneigentümer in dem Maße, wie dies als Anleitung für die Zollbehandlung erforderlich ist, eine erläuternde Beschreibung und ein Verzeichnis der Teile nebst Abbildung beibringen, woraus zu ersehen ist, daß die Teile zusammen eine Maschine bilden.			
	2. Der Umstand, daß eine Maschine in Teile zerlegt eingeführt wird, die mit verschiedenen Gelegenheiten zerlegen, hindert nicht, daß der für die Maschine als Ganzes geltende Zollsatz angewendet wird, sofern der Wareneigentümer dieses beantragt.			
	Elektrische Maschinen und Apparate usw. (Abschnitt XIII B, Nrn. 996 bis 1019).			
	Elektrische Maschinen, wie Generatoren, Motoren und Umformer; auch Transformatoren und Drosselspulen:			

	im Stückreingewichte von :			
996	höchstens 50 kg	100 kg	55	—
997	mehr als 50 kg, aber nicht mehr als 100 kg.	"	38	—
998	mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 500 kg	"	28	—
999	mehr als 500 kg, aber nicht mehr als 3 000 kg	"	22	—
1000	mehr als 3 000 kg	"	15	—
	Anmerkung zu den Nrn. 996 bis 1000 Die dem Abschnitt XIII A angefügten allgemeinen Anmerkungen 1 und 2 sollen, soweit anwendbar, auch für die elektrischen Maschinen gelten.			
1001	[Statoren, Rotoren, Stromsammler, Magnetspulen, Bürstenhalter und Ankerspulen, für sich eingehend]			
	Anmerkung zu den Nrn. 996 bis 1001. Eine Ware, die nachweislich zum Ersatz für einen abgenutzten oder sonst unbrauchbaren Teil einer früher eingeführten Maschine eingeht, unterliegt keinem Zollzuschlage. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis werden von den zuständigen schwedischen Behörden getroffen.			
	Akkumulatoren :			
aus 1002	nicht montierte Elemente, mit Ausnahme der galvanischen; zu Akkumulatoren gehörende, gleichzeitig eingehende Holzgestelle und Laufbahnen; Akkumulatorplatten sowie zu solchen gehörende Holzschalen und Holzstäbe; für Akkumulatoren bestimmte rechteckige Glasbehälter von mindestens 3,5 kldm Raumgehalt und innen mit Blei ausgefütterte Holzkästen	"	6	—
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Glasröhren, die zu Akkumulatoren gehören und mit ihnen gleichzeitig eingeht, um an Stelle der Holzstäbe zu dienen			
	Glühlampen :			
1004	Kohlenfadenlampen	1 kg	1	—
1005	Metallfadenlampen	"	4	—
	Anmerkung zu Nr. 1005. Schachteln und Wellpappe, worin die Lampen verpackt sind, werden nicht zum zollpflichtigen Gewicht gerechnet.			
1006	Bogenlampen, auch mit zugehörigen Gloden; sogenannte Keruflampen sowie Gloden, Leuchtkörper und Widerstände dazu; auch Scheinwerfer.	"	—	50
	Für elektrotechnische Zwecke bearbeitete Kohle, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt :			
1008	im Stückreingewichte von 3 kg oder mehr	"	—	03
	von geringerem Gewicht :			
1009	Kohlestäbchen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	2	50
1010	anderer Art	"	—	20
1011	Sicherungsapparate, montiert auf Porzellanisolatoren (nicht Platten); Anlaß-, Regulierungs- und Vorschaltwiderstände, Controller sowie andere elektrische Regulatoren; ferner elektrische Apparat- und Instrumententafeln, montiert	"	—	35
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Zellen-Schalter.			
1012	Sicherungsapparate, nicht besonders genannt, darunter auch einbe-griffen Sicherungsstöpsel, Schmelzstücke, Schmelzpatronen und Ueber-spannungsapparate	"	—	50
	Stromschalter (Stromaus-Schalter und Umschalter) :			
1013	Dele-Schalter, mit der Hand zu betätigen	"	—	30
	andere Dele-Schalter sowie Dosen-Schalter	"	—	55

Anmerkung, Wie Dosenhalter sind auch Glühlampenfassungen mit oder ohne Stromschalter zu verzollen.				
aus 1014	Messerschalter (Schalthebel): montiert auf Schieferplatten	1 kg	—	50
	andere	"	—	75
	Telephonapparate:			
1015	im Stüdreingewichte von weniger als 5 kg.	"	1	50
1016	von größerem Gewicht	"	—	80
1017	Telegraphenapparate, Telephonumschalter und Telephonumschaltische; auch nicht besonders genannte Teile zu Telephon- und Telegraphenapparaten sowie zu Telephonumschaltern und Telephonumschaltischen	"	1	50
aus 1018	Stahlpanzerröhren zu Isolationszwecken	"	—	10
1019	Elektrotechnische Spezialapparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Apparate zum Signalisieren oder zur Befehlsübermittlung, Röntgenapparate, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörende Apparate für drahtlose Telegraphie und Telephonie, Erzschreiber usw.; ebenso Klinsenleisten (jackclister) zu Telephonumschaltischen	100 Kronen	10	—
	Fahrräder:			
1022	fertige	1 Stück	20	—
1023	abgepaßte Ketten und andere Teile, nicht besonders genannt.	1 kg	1	60
1026	Kinderwagen	"	—	20
1030	Eisenbahn- und Straßenbahnwagen in Verbindung mit Motoren oder Dampfmaschinen; Fuhrwerke, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch mit Motor versehen, sowie Untergestelle dazu; ferner mit Gummibereifung versehene Räder zu solchen Fuhrwerken	100 Kronen	15	—
1064	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	100 kg	—	60
aus 1080	Chromalaun			frei
1081	[Kaliumsulfit, Natriumsulfit (Glaubersalz), Natriumbisulfit, Ammoniumsulfit (Schwefelsaures Ammoniak), Gips, gefälscht (Calciumsulfit) sowie Magnesiumsulfit (Schwefelsaure Magnesia); ebenso Natriumsulfit (Schwefelsaures Natron), Natriumbisulfit, Natriumhyposulfit (unterschwefelsaures Natron und Natriumhydrodisulfit)] Anmerkung Salze der Formaldehydsulfoxylsäure oder formaldehydhydrodisulfoxyligen Säure, wie Kongalit, sowie andere ähnliche Produkte, z. B. Hyralbit, sind nach Nr. 1081 zollfrei. Erdfarben:			
1116	andere (als Kreide), gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, trocken oder in Teigform			frei
aus 1117	Bleiweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd), Zinksulfitweiß (Lithopon), Warylweiß (Permanenteiweiß, (blanc fixe), Meunier, Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben, wie Kobaltoxyd, auch Berliner Blau (Pariser Blau)	—		frei
	Bronzepulver, auch Brosatbronze, sowie Glimmerbronze (gepulverter Glimmer, weiß oder farbig, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung eingerechnet):			
1120	in Packungen von mindestens 0,5 kg Rohgewicht	1 kg	—	40
1121	in Packungen von geringerem Rohgewicht	"	—	75
1124	[Indigo, auch künstlicher, sowie andere Indigofarbstoffe] Anmerkung. Künstlicher (synthetischer) Indigo ist wie natürlicher zu behandeln.			
aus 1125	Auszüge von pflanzlichen Farbstoffen, flüssig oder fest	—		frei
aus 1126	Alizarin- sowie Anilin- und andere Leerfarben, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, außer Schwefelfarben	—		frei

	Teerfarben und Farbauszüge mit Zusatz von lösenden oder beizenden Stoffen, wie Essigsäure, Acetin, Gerbsäure oder Alaun oder anderen Metallsalzen:			
1128	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind (sogenannte hemfärger)	1 kg	—	15
1129	[in anderen Packungen] Anmerkung zu Nr. 1129. Teerfarben, die geringe Mengen von Stoffen, wie z. B. Essigsäure, Acetin, Sulfide — jedoch nicht Alkohol — enthalten, deren Beimischung lediglich bezweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren oder die Fällung im Bade zu verhindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, welche sie für ihre Verwendung geeigneter machen, fallen unter Nr. 1126.			
aus 1132	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht besonders genannt	"	—	10
	Malersfarben, auch in trockener Form, bereitet mit anderen Bindemitteln als Öl, z. B. mit Albumin oder Kasein	"	—	15
1133	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind	"	—	05
1134	in anderen Packungen	"	—	frei
1135	Farben, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, nicht bereitet oder bereitet	—	frei	
1137	Tinte und zur Bereitung von Tinte dienendes Pulver (Tintenpulver) sowie Tusche, auch flüssige, das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen eingerechnet	1 kg	—	08
aus 1139	Bleistifte, nicht unter Nr. 1138 des allgemeinen Tarifs fallend, auch solche mit einer Schutzhülse, nicht aus Gold oder Silber; ferner Farbstifte, nicht eingefaßt oder eingefaßt	"	—	35
	Anmerkung. Hierher gehören auch Bleistifte mit Radiergummi	"	—	10
aus 1171	Pastellkreide	"	frei	
aus 1187	Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest	—	frei	
	Apothekerwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, einzeln oder zusammengesetzt, außer Saccharin und anderen künstlichen Süßstoffen	—	frei	
1188	Chemisch-technische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt: Chromsulfat, Chromchlorid, Chromsulfatchlorid, basische, feste oder flüssige, mit wechselndem Gehalt von Natriumsulfat oder Natriumchlorid	—	frei	
	anderer Art	100 Kronen	15	—
	Instrumente: chirurgische, medizinische, physikalische, außer Barometern und elektrischen Meßinstrumenten, chemische und Navigationsinstrumente aller Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt; Mikrometer, Meßbänder, Meßstöcke, Meßstäbe und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte mathematische Instrumente; ferner Teile zu hierhergehörenden Instrumenten			
aus 1189	Anmerkung. Hierunter fallen auch Wasserwagen aller Art.			
	optische: Photographieapparate, mit oder ohne Objektiv, auch nicht besonders genannte Teile zu Photographieapparaten:			
1190	im Stückreingewichte von höchstens 3 kg.	1 kg	4	—
1192	im Stückreingewichte von mehr als 3 kg.	"	1	—
	Anmerkung. Für sich eingehende Objektive werden wie gefaßtes optisches Glas verzollt.			
1193	Kassetten, Sucher, Verschlässe und Blenden	"	2	—
1194	anderer Art als die in den Nrn. 1190 bis 1193 des allgemeinen Tarifs genannten, darunter einbegriffen Ferngläser,			

aus 1196	Brillen und gefaßtes optisches Glas; auch Teile dazu, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus andern Stoffen als Gold oder Silber	1 kg	2	—
	Barometer und Thermometer; Wassermesser mit höchstens 40 mm Durchlauföffnung	"	1	—
1198	Musikinstrumente:			
1199	Tafelklaviere und Pianinos.	1 Stück	150	—
	Flügel	"	200	—
	Anmerkung zu den Nr. 1198 und 1199. Ist in das Musikinstrument ein Spielapparat eingebaut, so erhöht sich der Zoll des Instruments um 75 Kronen			
1202	Akkordeons und Teile dazu	1 kg	—	50
1204	Blasinstrumente:			
1205	aus andern Stoffen als Holz, auch Teile dazu	100 Kronen	20	
1206	anderer Art als die in den Nr. 1198 bis 1204 des allgemeinen Tarifs genannten; auch gesondert eingehende Teile und Zubehör, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	"	15	—
	Grammophone, Phonographen und ähnliche zur Wiedergabe von Musik usw. eingerichtete Instrumente sowie Teile dazu, wie Platten und Walzen, Trichter, Schallboxen und Nadeln usw.	1 kg	—	50
	Uhren:			
1219	Wand- und Stuhuhren in Gehäusen sowie lose Uhrgehäuse: aus Marmor oder andern Steinen oder aus Porzellan, Terrakotta, Majolika oder andern Tonwaren	"	1	50
1220	aus Metall, auch mit Spielwerk	"	—	80
1222	aus Holz oder andern in der vorhergehenden Nummer nicht genannten Stoffen	"	—	80
1228	lose oder nicht eingefasste Werte zu Wand- oder Stuhuhren sowie Werkteile, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, zu Uhren, aller Art, mit Ausnahme der Turmuhr; ferner Zifferblätter und Zeiger zu andern Uhren als Turmuhr	"	1	—
1229	Spielzeug und Christbaum schmuck, aller Art, ohne Rücksicht auf das Material; auch Teile dazu	"	1	20
	Bijouteriewaren aller Art aus andern Stoffen als Gold, Silber oder Platin, wie Armbänder, Broschen, Brustnadeln, Hals- und Uhrketten, Kreuze, Ringe, Perloquen, Uhrketten, Gürtel, Haarspangen und anderer Haarzierat, nicht zu einer andern Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend, sowie andere dergleichen zum persönlichen Gebrauche bestimmte Gegenstände, darunter auch Armband- und Brustknöpfe einbezogen	"	2	—
1233	Knöpfe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, und Teile dazu:			
1234	völlig aus andern unedlen Metallen als Eisen oder aus Eisen in Verbindung mit andern unedlen Metallen: vergoldet oder versilbert	"	1	80
	anderer Art:			
1235	ausschließlich aus einem einzelnen der hierher fallenden Metalle oder Metalllegierungen bestehend, ohne Verbindung mit andern Stoffen	1 kg	—	75
1236	andere	"	—	90
	völlig aus Glas oder Porzellan	"	—	50
	aus Perlmutt; auch Knöpfe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus zwei oder mehr Stoffen zusammen gesetzt	"	1	—
	aus Stein	"	—	80
1245	Tabakpfeifen sowie Köpfe und Röhre dazu; auch Zigaretten- und Zigarettenspitzen:			
	anderer Art als die in Nr. 1244 des allgemeinen Tarifs genannten	"	—	70

Handels und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn
Alfred von Kiderlen-Wächter,
und

Seine Majestät der Kaiser von Japan,
Allerhöchstihren Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter in Berlin Hrn. Baron
Sutemi Chinda, Inhaber der ersten Klasse des Kaiserlichen Ordens der auf-
gehenden Sonne,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Voll-
machten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. — Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile sollen volle
Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen Teiles zu betreten und sich daselbst aufzu-
halten.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Landesgesetzen richten, werden sie die nach-
stehend aufgeführten Rechte genießen:

1. Sie sollen in bezug auf die Niederlassung, auf die Verfolgung ihrer Studien und For-
schungen, auf die Ausübung ihrer Berufe und ihrer Beschäftigungen sowie auf den Betrieb
ihrer gewerblichen und industriellen Unternehmungen in jeder Beziehung auf demselben Fuße
wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

2. Sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, innerhalb des ganzen Gebiets
des anderen Teiles zu reisen und mit allen Arten von erlaubten Handelsartikeln Handel zu
treiben.

3. Sie dürfen Häuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser, Läden und die dazu gehörigen Räum-
lichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben. Ferner dürfen sie Land zu Wohn-,
Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten.

4. Sie sollen in bezug auf den Besitz von beweglichen Sachen aller Art, auf den, sei es
kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todeswegen bei solchem
Vermögen aller Art, welches sie unter Lebenden gesetzmäßig erwerben dürfen und in bezug
auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger
Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in
diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein als die Inländer oder
die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

5. Sie dürfen, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, alle Arten von unbeweglichem Vermögen
erwerben und besitzen, welches nach den Gesetzen des Landes von den Angehörigen irgendeiner
anderen fremden Nation erworben und besessen werden kann, wobei sie sich indessen immer nach
den in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen zu richten haben.

6. Sie sollen von jedem zwangsweisen Militärdienste, sei es im Heere, in der Flotte, der

Bürgerwehr oder der Miliz befreit sein, desgleichen von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben sowie von allen Zwangsanleihen. Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen irgendwelcher Art nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

7. Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Art. 2. — Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden der Hohen vertragsschließenden Teile und alle dazu gehörigen Räumlichkeiten in den Gebieten des anderen Teiles sollen unverletzlich sein. Es ist unzulässig, dasselbst Hausdurchsuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von den Gesetzen für Inländer vorgeschrieben sind.

Art. 3. — Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Gebieten der beiden Hohen vertragsschließenden Teile bestehen.

Die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Teiles zu besuchen, welche für den Außenhandel geöffnet sind oder künftighin geöffnet werden. Jedoch sollen sie gehalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Art. 4. — Die Einfuhrzölle auf Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragsschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles entweder durch besondere Abmachungen zwischen den beiden Staaten oder durch die innere Gesetzgebung eines jeden derselben geregelt werden.

Keiner der vertragsschließenden Teile soll auf die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen Teiles irgendwelche anderen oder höheren Zölle oder Abgaben legen als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Gegenstände nach irgend einem dritten fremden Lande jetzt oder in Zukunft zu entrichten sind.

Art. 5. — Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. Für den Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind.

Art. 6. — Die Angehörigen eines jeden der vertragsschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen mit bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzölle und in allem, was sich auf

Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Rückzölle und auf Erleichterungen hinsichtlich der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren bezieht, völlige Gleichstellung mit den Inländern genießen.

Art. 7. — Kaufleute und Fabrikanten, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des einen der vertragsschließenden Teile ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete dieses Teiles zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in dem Gebiete des anderen Teiles Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Die vertragsschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

Gegenstände, die als Muster für die im ersten Absatz erwähnten Zwecke eingeführt werden, sollen in jedem der beiden Länder zeitweilig zollfrei zugelassen werden, in Gemäßheit der Zollvorschriften und Formlichkeiten, die festgesetzt sind, um die Wiederausfuhr oder, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit erfolgt, die Zahlung der vorgeschriebenen Zölle zu sichern. Aber das genannte Vorrecht soll sich nicht auf Gegenstände erstrecken, die wegen ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht identifiziert werden können. Die Entscheidung der Frage, ob Gegenstände sich als zollfrei zuzulassende Muster eignen, bleibt in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Platzes vorbehalten, wo die Einfuhr bewirkt wird.

Art. 8. — Die Erkennungszeichen, Stempel oder Siegel, die an die im vorigen Artikel genannten Muster von den Zollbehörden des einen Landes angelegt worden sind und das von ihnen amtlich bescheinigte, eine eingehende Beschreibung der Muster enthaltende Verzeichnis derselben sollen von den Zollbehörden des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die betreffenden Gegenstände als Muster gelten und von jeder Zollrevision befreit sind, ausgenommen, soweit die letztere notwendig ist, um die Identität der vorgelegten Muster mit den in dem Verzeichnis aufgeführten festzustellen. Die Zollbehörden eines jeden der vertragsschließenden Teile dürfen jedoch in besonderen Fällen, in denen sie eine solche Vorsichtsmaßregel für erforderlich halten, den Mustern weitere Erkennungszeichen anlegen.

Art. 9. — Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragsschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt und sollen befugt sein, daselbst, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, nach den Gesetzen dieses anderen Teiles vor Gericht aufzutreten.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Art. 10. — Alle Gegenstände, welche in die Häfen eines der hohen vertragsschließenden Teile auf inländischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder künftig eingeführt werden dürfen,

können in gleicher Weise in diese Häfen auf Schiffen des anderen vertragsschließenden Teiles eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein als denjenigen, die bei der Einfuhr dieser Gegenstände auf inländischen Schiffen zu entrichten sind. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen fremden Plage kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß dieselben Ausfuhrzölle sowie dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gezahlt werden sollen, die in den Gebieten eines jeden der vertragsschließenden Teile bei der Ausfuhr irgendeines zur Ausfuhr gegenwärtig oder künftig gekehrt zugelassenen Gegenstandes gewährt werden, gleichviel ob die Ausfuhr auf japanischen oder deutschen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen des anderen Teiles oder einer dritten Macht sein.

Art. 11. — Rücksichtlich des Liegeplatzes, des Ladens und Lösens von Schiffen in den Hoheitsgewässern der Hohen vertragsschließenden Teile sollen den inländischen Schiffen keine Vorrechte oder Erleichterungen gewährt werden, die nicht in derselben Weise, in gleichen Fällen, den Schiffen des anderen Landes gewährt werden; die Absicht der vertragsschließenden Teile geht dahin, daß in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße volliger Gleichheit behandelt werden.

Art. 12. — Alle Schiffe, welche nach deutschem Recht als deutsche, und alle Schiffe, welche nach japanischem Recht als japanische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrags als deutsche beziehungsweise japanische Schiffe gelten.

Art. 13. — Keine Tonnen-, Durchfuhr- oder Kanal-, Hafen-, Lotjen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere gleichartige oder entsprechende Abgaben oder Lasten, irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung, von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Hoheitsgewässern des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, sofern dieselben nicht in der gleichen Weise, unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen allgemein und den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Plage sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Art. 14. — Schiffe, die den regelmäßig festgesetzten Postdienst eines der Hohen vertragsschließenden Teile versehen, sollen in den Hoheitsgewässern des anderen Teiles die gleichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen genießen wie diejenigen, die den gleichen Schiffen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Art. 15. — Die Küstenschifffahrt ist von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausgenommen und bleibt der nationalen Flagge vorbehalten. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß jeder der beiden Teile in dieser Beziehung für seine Schiffe dieselben Befugnisse oder Vorrechte in Anspruch nehmen kann, die von dem anderen Teile den Schiffen irgendeines anderen Landes eingeräumt werden, insoweit er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Befugnisse oder Vorrechte gewährt.

Als Küstenschifffahrt gilt nicht:

1. Der Verkehr der Schiffe von einem Hafen zum andern, sei es, um daselbst vom Ausland

mitgebrachte Passagiere oder Ladung ganz oder teilweise zu landen, sei es, um daselbst für das Ausland bestimmte Passagiere oder Ladung ganz oder teilweise an Bord zu nehmen,

2. die Beförderung von Passagieren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Fahrscheinen versehen sind, oder von Waren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Ladescheinen verschifft werden, von einem Hafen zum andern.

Art. 16. — In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Teile den Schiffen des anderen Teiles, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben Befreiungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen; in diesem Falle haben sie die vorgeschriebenen Zölle zu entrichten.

Die Ortsbehörden sollen den nächsten Konsul des Flaggenstaats sobald als möglich von dem Schiffbruch oder der Beschädigung benachrichtigen. Die Konsuln der vertragschließenden Staaten sollen ermächtigt sein, den Angehörigen ihres Landes den erforderlichen Beistand zu leisten.

Art. 17. — Die Hohen vertragschließenden Teile kommen darin überein, daß, soweit in diesem Vertrage nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, in allen auf Handel, Schifffahrt und Industrie bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschließende Teil den Schiffen oder den Angehörigen irgendeines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, daß, abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmefällen, Handel, Schifffahrt und Industrie eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt werden sollen.

Art. 18. — Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinigten Gebiete.

Art. 19. — Der gegenwärtige Vertrag soll zusammen mit dem heute unterzeichneten besonderen gegenseitigen Zollabkommen am 17. Juli 1911 in Wirksamkeit treten und in Kraft bleiben bis zum 16. Juli 1923.

Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht, den Vertrag zu beenden, kündigt, soll der letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Teile behalten sich indessen die Befugnis vor, den gegenwärtigen Vertrag bis zum 31. März 1912 zu kündigen. In diesem Falle tritt der genannte Vertrag am 31. Dezember 1912 außer Wirksamkeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile von der erwähnten Befugnis keinen Gebrauch machen werden, ohne gleichzeitig das im ersten Absatz dieses Artikels genannte Zollabkommen zu kündigen.

Art. 20. — Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertundelf.

(L. S.) Riederlen.

(L. S.) S. Chinda.

Besonderes gegenseitiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Japan.

„Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen ihren beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein besonderes gegenseitiges Zollabkommen abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Alfred von Riederlen-Wächter
und

Seine Majestät der Kaiser von Japan, Allerhöchstihren Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter in Berlin, Herrn Baron Sute mi Chinda, Inhaber der ersten Klasse des Kaiserlichen Ordens der Aufgehenden Sonne,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. — Die in dem anliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbszeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Japan und die in dem anliegenden Tarif B bezeichneten japanischen Boden- und Gewerbszeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland, von welchem Orte sie auch kommen mögen, zu den durch diese Tarife festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 2. — Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder gefertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles, von welchem Orte sie auch kommen mögen, die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf gleichartige Gegenstände irgendeiner anderen fremden Herkunft angewendet werden.

Art. 3. — Gegenstände, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles erzeugt oder gefertigt sind, sollen, wenn sie in gehöriger Weise in die Gebiete des anderen Teiles eingeführt worden sind, nicht anderen oder höheren Steuern oder Oktroi-, Durchfuhr-, Lagerhaus- oder Akzise- oder Verbrauchsabgaben unterliegen, als solche gegenwärtig oder künftig von gleichartigen Gegenständen inländischer Herkunft erhoben werden.

Art. 4. — Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß im allgemeinen eine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht bestehen soll. Doch können, insoweit als in einem der beiden Länder hinsichtlich gewisser Einfuhrwaren verschiedene Zollsätze gelten, Ursprungszeugnisse ausnahmsweise gefordert werden.

Die Ursprungszeugnisse sollen von den zuständigen Berufskonsulen ausgestellt werden. Insoweit es sich um Waren handelt, die von einem Orte abgefaßt werden, an dem kein Berufskonsul seinen Sitz hat, wird der Konsul die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes aus-

gestellten Zeugnisse als Beweis für den Ursprung der Waren annehmen. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß der Konsul in Ausnahmefällen unter Angabe der Gründe, die eine solche Maßregel erforderlich machen, ergänzende Beweise verlangen kann.

Art. 5. — Das gegenwärtige Abkommen erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Gebiete.

Art. 6. — Die Bestimmungen dieses Abkommens finden weder Anwendung auf die tarifarischen Zugeständnisse, die seitens des einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten lediglich zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs in einer beschränkten Zone zu beiden Seiten der Grenze bewilligt werden, noch auf die Behandlung, die den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Teile gewährt wird, noch endlich auf die besonderen tarifarischen Begünstigungen, die von Japan bezüglich der in den territorialen Gewässern einer dritten Japan benachbarten Macht gewonnenen Fische und anderen Meereserzeugnisse eingeräumt werden.

Art. 7. — Das gegenwärtige Abkommen soll, zusammen mit dem heute unterzeichneten Handels- und Schiffsverkehrsvertrage, am 17. Juli 1911 in Wirksamkeit treten und in Kraft bleiben bis zum 31. Dezember 1917.

Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht, das Abkommen zu beenden, kundgibt, soll das letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile es gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Teile behalten sich indessen die Befugnis vor, das gegenwärtige Abkommen bis 31. März 1912 zu kündigen. In diesem Falle tritt das genannte Abkommen am 31. Dezember 1912 außer Wirksamkeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile von der erwähnten Befugnis keinen Gebrauch machen werden, ohne gleichzeitig den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zu kündigen.

Art. 8. — Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertelf.

(L. S.) R i d e r l e n.

(L. S.) S. C h i n d a.

Der vorstehende Vertrag und das vorstehende Zollabkommen sind ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Tokio stattgefunden.

968

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Japan.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollfuß Den
aus 72	Leder: 1. von Bullen, Döfien, Rufen, Büffeln, Pferden, Schafen und Ziegen: B. gefarbt oder bunt, außer Walzenleder (roller leather) C. anderes. C-1. von Bullen, Döfien, Rufen, Büffeln und Pferden: c) anderes	v. Werte " 100 Km " "	15 v. \$. 15 v. \$. 7,00 60,00 40,00 5,60
157	Salzsaure	100 Km	7,00
209	Chinin, salzsaures und schwefelsaures	"	60,00
aus 237	Indigo, künstlicher 1. trocken	"	40,00
243	Mazarinfarbstoffe, Anilinfarbstoffe und sonstige Teerfarbstoffe, anderweit nicht aufgeführt	"	5,60
aus 283	Wollengarn, auch Rammgarn: 1. ungefarbt oder unbedruckt: C. andere: C-1. Rammgarn: a) nicht über Nr. 32 des metrischen Systems . . . b) andere	" " " "	 13,20 13,20
aus 301	Gewebe aus Wolle und Gewebe aus Wolle und Baumwolle gemischt, aus Wolle und Seide oder aus Wolle, Baumwolle und Seide: 2. andere: B. aus Wolle und Baumwolle a) im Gewichte bis zu 100 Gramm auf 1 Quadratmeter b) im Gewichte bis zu 200 Gramm auf 1 Quadratmeter	" " "	 44,00 42,00
367	Paßpapier und Zundholzpapier, mit Ausnahme von Seidenpapier .	"	1,50
aus 467	Zinf: 2. Platten und Bleche: C. andere: b) andere !	" "	 2,20
aus 577	Gas-, Petroleum- und Heißluftmaschinen: 5. andere (im Stückgewichte von mehr als 2500 Kilogramm): im Stückgewichte bis 5000 Kilogramm im Stückgewichte bis 50000 Kilogramm im Stückgewichte bis 100000 Kilogramm andere	" " " " "	 5,00 4,50 4,00 3,50
aus 580	Dynamomaschinen in Verbindung mit Kraftmaschinen: 3. in Verbindung mit Gas-, Petroleum oder Heißluftmaschinen: F. andere (im Stückgewichte von mehr als 5000 Kilogramm): im Stückgewichte von mehr als 10000 Kilogramm bis 50000 Kilogramm im Stückgewichte bis 100000 Kilogramm andere	" " " "	 5,50 5,20 4,90

969

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollfuß für 100 kg M.
aus 73	Pflanzenwachs (Sumachwachs) in natürlichem Zustande	5.—
aus 143	Hausenblase, unechte (japanische Pflanzengelatine, Agar-Agar, Kanten) . .	frei
aus 247	Pflanzenwachs (Sumachwachs), zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder Kugeln geformt usw.)	10.—
aus 401	Habutae, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeer- spinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgetoht (gebleicht) und gebügelt, im Gewichte von wenigstens 3 Momme auf die Gewebeinheit, von der Art der hinter- legten Muster	300.—
aus 405	Taschentücher aus Habutaegeweben der in Nr. 401 dieses Vertragstarifs bezeichneten Art	400.—
	Habutaetaschentücher, die nicht unter den Begriff der Stidereien oder Spizen fallen, unterliegen vertragsmäßig einem Zuschlage von 5 v. H. zu dem vorbezeichneten Zollsaße, wenn sie mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind. Als einfache Säume sind auch die einfachen Hohlsäume anzusehen Habutaetaschentücher werden nicht als bestickt angesehen, wenn die Stiderei nach keiner Richtung hin mehr als die Fläche eines Viertels von 6 cm Seitenlänge bedeckt.	
587	Holzspangeflechte, auch gefärbt	1.—
aus 588	Strohgeflechte: ungebleicht, ungefärbt	frei
	gebleicht, gefärbt.	6.—
aus 589	Binjenmatten, im Stück oder abgepaßt: grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt	3.—
	andere.	12.—
aus 606	Knöpfe	150.—
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsaße fallen, mit japa- nischem Lack (urushi) lackiert	20.—
aus 670	Waren aus Papier oder Pappe, mit japanischem Lack (urushi) lackiert . .	20.—
aus 878	Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, mit japanischem Lack (urushi) lackiert; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsaße fallen	25.—

Arrêté grand-ducal du 14 août 1911, portant règlement d'exécution de la loi du 10 avril 1911 sur l'exercice de la profession de fondé de pouvoir devant les tribunaux cantonaux.

Au Nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc.. etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande-Duchesse, Régente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu la loi du 10 avril 1911, sur l'exercice de la profession de fondé de pouvoir devant les tribunaux cantonaux ;

Notre Conseil, d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et de Notre Directeur général des finances, et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

I. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Les demandes d'agrégation seront adressées sur papier libre au président du tribunal d'arrondissement, dans le ressort duquel le postulant veut exercer sa profession. Elles seront accompagnées des pièces constatant qu'il a satisfait aux conditions prévues par la loi, c.-à-d. a) qu'il a subi avec succès l'examen soit de fondé de pouvoir, soit de candidat-greffier ou de candidat-huissier, soit de la candidature en droit ; b) qu'il ne se trouve pas dans l'un des cas d'exclusion prévus par l'art. 2 et l'art. 5, al. 1^{er} de la loi du 10 avril 1911, ni dans le cas d'incompatibilité prévu par l'art. 3 de la même loi.

Le tout sera communiqué au préalable à l'avis du procureur d'État, qui s'assurera si les conditions prescrites par la loi sont remplies et notamment si le postulant présente les garanties voulues sous le point de vue de la conduite, et au besoin complétera d'office les données dont doit disposer le magistrat appelé à statuer sur la demande.

La décision motivée du président du tribunal portant agrégation ou refus d'agrégation sera

Großh. Beschluß vom 14. August 1911 enthaltend das Ausführungsreglement zu dem Gesetz vom 10. April 1911 über die Ausübung des Berufes der Prozeß-Bevollmächtigten vor den Kantonalgerichten.

Im Namen S. K. H. **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, etc., etc., etc. ;

Wir **Maria-Anna**, Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 10. April 1911, über die Ausübung des Berufes der Prozeß-Bevollmächtigten vor den Kantonalgerichten ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates ;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und Unseres General-Direktors der Finanzen, und nach Beratung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

I. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Ermächtigungsgesuche werden dem Bezirksgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Beruf ausüben will, auf stempellosem freiem Papier eingereicht. Dem Gesuche sind die Belege beizufügen, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt, d. h. a) daß er entweder die Prüfung als Prozeß-Bevollmächtigter oder als Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieheranwärter oder auch die Prüfung der Rechtskandidatur mit Erfolg bestanden hat ; b) daß weder die in Art. 2 und 5, Abs. 1 des Ges. vom 10. April 1911 vorgesehenen Ausschluß- noch die Unvereinbarkeitsgründe des Art. 3 des Gesetzes auf ihn zutreffen.

Der Staatsanwalt, dem das Gesuch mit den Belegstücken vorerst zur Begutachtung vorgelegt wird, prüft, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, namentlich ob der Bewerber inbezug auf gute Führung genügende Gewähr bietet ; er ergänzt nötigenfalls von amtswegen die Angaben über die der für die Entscheidung zuständige Gerichtspräsident verfügen soll.

Die begründete ermächtigende oder abweisende Entscheidung des Gerichtspräsidenten wird unten

couchée au bas de la requête et restera déposée avec celle-ci aux archives du greffe du tribunal. Une copie en sera dans les 48 heures communiquée par le greffier au procureur d'État et aux juges de paix du pays, et notifiée au postulant par pli recommandé à la poste.

Les décisions intervenues sur le recours contre la décision du président du tribunal seront transmises en copie par le greffier de la cour supérieure de justice au greffier du tribunal et seront annexées à la minute de la décision attaquée; dans les 48 heures copie en sera communiquée par le greffier du tribunal au procureur d'État et aux juges de paix, et notifiée au postulant par pli recommandé à la poste.

Les notifications faites par pli recommandé jouiront de la franchise de port postal.

Art. 2. Sauf les cas d'exclusion et d'incompatibilité prévus par la loi, peuvent être dispensés de l'examen par le président du tribunal ceux qui demandent l'agrément comme fondé de pouvoir près d'un tribunal cantonal autre que ceux de Luxembourg, Diekirch et Esch s/A., ainsi que les personnes qui, lors de la publication de la loi du 10 avril 1911, auront pendant dix années exercé professionnellement devant les tribunaux cantonaux, s'ils justifient d'une culture intellectuelle suffisante par tels moyens laissés à l'appréciation du président du tribunal.

La demande de dispense sera formulée et motivée dans la demande d'agrément, et il y sera statué expressément dans la décision même portant agrément ou refus d'agrément.

Art. 3. Les juges de paix publieront sans retard l'affiche prévue par l'art. 4, al. 1^{er} de la loi du 10 avril 1911.

Ils veilleront à ce que la liste dressée en exécution de l'art. 4, al. 2 de la même loi soit affichée au prétoire pour la première fois dans la seconde quinzaine du mois d'octobre 1911 et soit renouvelée tous les ans au mois d'octobre.

Avis de l'accomplissement de ces formalités, avec copie de la liste sera donné par le greffier

auf das Gesuch gesetzt und mit diesem in dem Archiv der Gerichtskanzlei hinterlegt. Eine Abschrift wird innerhalb 48 Stunden von dem Gerichtsschreiber dem Staatsanwalt und den Friedensrichtern des Landes mitgeteilt und dem Bewerber durch Einschreibebrief zugestellt.

Die Entscheidungen auf Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksgerichtspräsidenten wird von dem Obergerichtsschreiber dem Bezirksgerichtsschreiber abschriftlich mitgeteilt und der angefochtenen Urteilscheidung beigelegt; eine Abschrift davon wird innerhalb 48 Stunden von dem Bezirksgerichtsschreiber dem Staatsanwalt und den Friedensrichtern des Landes mitgeteilt und dem Bewerber durch Einschreibebrief zugestellt.

Die Zustellungen durch Einschreibebrief erfolgen portofrei.

Art. 2. Unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Ausschluß- und Unvereinbarkeitsgründe können durch den Bezirksgerichtspräsidenten von der Prüfung diejenigen entbunden werden, welche die Ermächtigung als Vertreter vor einem anderen Kantonalgerichte, als in Luxemburg, Diekirch und Esch a. d. Alzette nachsuchen, ferner jene, die bei Veröffentlichung des Gesetzes vom 10. April 1911 während zehn Jahren berufsmäßig bei den Kantonalgerichten aufgetreten sind, sofern sie auf die dem Ermessen des Gerichtspräsidenten überlassene Art den Nachweis über eine genügende geistige Befähigung erbringen.

Der Antrag auf Erlaß ist in dem Ermächtigungsgesuch selbst zu stellen und zu begründen; die Entscheidung über Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung hat darüber ausdrücklich zu befinden.

Art. 3. Die Friedensrichter veranlassen unverzüglich den in Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes vom 10. April 1911 vorgeschriebenen Anschlag.

Sie tragen Sorge, daß die in Ausführung von Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes aufgestellte Liste das erste Mal in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1911 im Sitzungssaale angeschlagen, und fortan jährlich im Oktober erneuert wird.

Die Erfüllung dieser Formalitäten wird, nebst einer Abschrift der Liste dem Bezirksgerichtsprä-

au président du tribunal d'arrondissement ainsi qu'au procureur d'État près le même tribunal. Ces communications jouiront de la franchise de port.

II. — Dispositions relatives à l'examen prévu par la loi.

Art. 4. L'examen spécial, prévu par l'art 3 de la loi du 10 avril 1911, sera subi devant une commission composée de trois membres et de deux suppléants, à nommer par Notre Directeur général de la justice pour une période de trois ans.

Nul ne peut en qualité de membre de cette commission prendre part à l'examen d'un parent ou allié jusque et y compris le 4^e degré, à peine de nullité de l'examen.

Art. 5. L'examen se fait par écrit et oralement; l'examen écrit précède l'examen oral et a lieu à la fois entre tous les récipiendaires.

La commission d'examen fixe la durée de l'examen par écrit et de l'examen oral et arrête la rédaction des questions.

Art. 6. Après l'examen par écrit, la commission composée de tous ses membres délibère sur le mérite du travail de chaque récipiendaire; elle a la faculté d'exclure de l'examen oral ceux dont le travail aurait été jugé défectueux et insuffisant.

Après l'examen oral, la commission statue définitivement et dresse procès-verbal de sa délibération, dont le résultat est immédiatement communiqué au récipiendaire intéressé. Ce procès-verbal est transmis au procureur général d'État après que des extraits en ont été délivrés par le président de la commission d'examen aux récipiendaires pour leur servir de diplôme.

Art. 7. Le programme de cet examen comprend : 1^o soit une rédaction dans une des deux langues officielles, soit une traduction d'une des deux langues en l'autre; 2^o les notions élémentaires sur les matières suivantes :

Code civil. — Livre I^{er} : titre III (du domicile); — titre V, chap. VI (des droits et devoirs

fidéjuten et dem Staatsanwälte bei demselben Gerichte durch den Gerichtsschreiber mitgeteilt. Diese Mitteilungen sind portofrei.

II. — Bestimmungen über die durch das Gesetz vorgesehene Prüfung.

Art. 4. Die durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. April 1911 vorgesehene besondere Prüfung wird von einer aus drei wirklichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Kommission, die durch Unseren Generaldirektor der Justiz für drei Jahre ernannt werden, abgehalten.

Niemand darf als Mitglied dieser Kommission an der Prüfung eines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grade einschließlich teilnehmen, bei Strafe der Nichtigkeit der Prüfung.

Art. 5. Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich; die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen und gleichzeitig für alle Rezipienden statt.

Die Prüfungskommission bestimmt die Dauer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Fassung der Fragen.

Art. 6. Nach der schriftlichen Prüfung tritt die Kommission vollzählig zusammen, um den Wert der Arbeiten eines jeden Bewerber zu beurteilen; sie ist befugt, von der mündlichen Prüfung jene auszuschließen, deren Arbeit als mangelhaft und ungenügend erkannt worden.

Nach der mündlichen Prüfung erfolgt die endgültige Entscheidung der Kommission und wird ein Protokoll über die Beratung aufgenommen, deren Ergebnis dem Beteiligten unverzüglich mitgeteilt wird. Das Protokoll wird dem Generalstaatsanwalt übermittelt, nachdem der Vorsitzende der Prüfungskommission den Bewerbern einen Auszug desselben als Zeugnis ausgehändigt hat.

Art. 7. Das Programm der Prüfung umfasst:

1. entweder einen Aufsatz in einer der beiden amtlichen Sprachen oder eine Uebersetzung aus einer derselben in die andere; 2. die Grundbegriffe über folgende Gegenstände:

Zivilgesetzbuch. — Buch I: Titel III (von dem Wohnsitz); — Titel V, Kapitel VI (von

respectifs des époux, en ce qui concerne les incapacités de la femme mariée); — titre X (de la minorité, de la tutelle et de l'émancipation); — titre XI (de la majorité, de l'interdiction et du conseil judiciaire).

Livre II: — titre I^{er}, chap. I^{er} et II (de la distinction des biens); — titre IV (des servitudes).

Livre III: titre III (des contrats et des obligations en général); — titre IV, chap. II (des délits et quasi-délits); — titre VIII, chap. I^{er}, II et III, section I^{re} (des contrats de louage); — titre XX (de la prescription).

Code de procédure civile. — Première partie: livre I^{er} (de la justice de paix); — livre II, titre I^{er} (de la conciliation) et titre XII (art. 268 et 283).

Code de commerce. — Livre I^{er}: titre I^{er} (des commerçants); titre II (des livres de commerce); — titre VII (des achats et ventes); — Livre VII: titre II (de la compétence des tribunaux de commerce).

Code pénal. — Livre I^{er}: chap. II, section I^{re} (des diverses espèces de peines); — section 4^e (de l'emprisonnement de police); — section 6^e (des peines communes aux trois espèces de contraventions); chap. IX et les lois des 18 juin 1879 et 16 mai 1904 (circonstances atténuantes); — Livre II: titre X (des contraventions).

Code d'instruction criminelle. — Livre II: titre I^{er}, chap. I^{er} (des tribunaux de police); — titre VII, chap. V (de la prescription, en tant qu'elle concerne les contraventions).

Lois spéciales. — Les lois du 27 décembre 1842, du 24 janvier 1874, du 10 mai 1898 et du 17 avril 1911 sur la compétence des juges de paix en matière civile et commerciale, et celles des 10 janvier 1863, 23 mars 1893 et 10 mai 1911 sur leur compétence en matière de police; — les arrêtés du 14 juillet 1902 sur l'assurance-maladies et du 7 avril 1903 sur l'assurance-accidents; — la loi du 19 juillet 1895, réglant

den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten, die Geschäftsunfähigkeit der Ehefrau); — Titel X (von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Mündigkeitserklärung); — Titel XI (von der Großjährigkeit, der Entmündigung und dem gerichtlichen Beistande).

Buch II. — Titel I, Kap. I und II (von der Einteilung der Sachen); — Titel IV (von den Dienstbarkeiten).

Buch III. Titel III (von den Verträgen und den Verbindlichkeiten im allgemeinen); — Titel IV, Kap. II (von den Vergehen und Quasidelikten); — Titel VIII, Kap. I, II und III (von den Mietverträgen); — Titel XX (von der Verjährung).

Zivilprozeßordnung. — Erster Teil: Buch I (von dem Friedensgerichte); — Buch II, Titel I (von dem Einigungsverfahren) und Titel XII (Art. 268 und 283).

Handelsgesetzbuch. — Buch I, Titel I (von den Kaufleuten); — Titel II (von den Handelsbüchern); — Titel VII (vom Kauf und Verkauf); — Buch VII, Titel II (von der Zuständigkeit der Handelsgerichte).

Strafgesetzbuch. — Buch I, Kap. II, Abschnitt 1. (von den verschiedenen Strafarten); — Abschnitt 4 (von der Polizeihaft); — Abschnitt 6 (von den drei Arten von Übertretungen gemeinsamen Strafen); Kap. IX und die Gesetze vom 18. Juni 1879 und 16. Mai 1904 (mildernde Umstände); — Buch II, Titel X (von den Übertretungen).

Strafprozeßordnung. — Buch II, Titel I, Kap. I (von den Polizeigerichten); — Titel VII, Kap. V (von der Verjährung in Betreff der Übertretungen).

Besondere Gesetze. — Die Gesetze vom 27. Dezember 1842, 24. Januar 1874, 10. Mai 1898 und 17. April 1911 über die Zuständigkeit der Friedensrichter in Zivil- und Handelsachen, und vom 10. Januar 1863, 23. März 1893 und 10. Mai 1911, über deren Zuständigkeit in Polizeisachen; — die Beschlüsse vom 14. Juli 1902, über die Krankenversicherung, und vom 7. April 1903, über die Unfallversicherung; — das Gesetz vom

la saisie-arrêt sur les salaires et petits traitements des ouvriers et employés.

III. — *Disposition relative à la taxe des honoraires prévus à l'art. 9 de la loi.*

Art. 8. Les juges de paix, de police ou arbitraux, par communication qui restera affichée au prétoire, porteront à la connaissance des parties qu'elles pourront demander la taxe des honoraires réclamés par leur fondé de pouvoir.

En attendant la publication d'un tarif des honoraires des fondés de pouvoir devant les tribunaux cantonaux, le juge de paix dressera cette taxe en s'inspirant de l'importance du litige et des services réels fournis par le fondé de pouvoir.

Art. 9. Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et Notre Directeur général des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 14 août 1911.

MARIE-ANNE.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

*Le Directeur général
des finances,*
M. MONGENAST.

Avis. — Huissiers.

Par arrêté grand-ducal du 14 août et., M. Eugène Pierron, huissier à Dudelange, a été nommé à la résidence de Luxembourg, en remplacement de M. Schwartz, décédé.

Luxembourg, le 17 août 1911.

*Le Ministre d'État,
Président du Gouvernement,*
EYSCHEN.

19. Juli 1895, über das Verfahren bei der Pfändung der Arbeiterlöhne und der kleinen Gehälter der Angestellten.

III. — Bestimmung über die in Art. 9 des Gesetzes vorgesehene Honorarabschätzung.

Art. 8. Die Friedens-, Polizei- oder Schiedsrichter bringen zur Kenntnis den Parteien, durch eine im Sitzungssaale dauernd angeschlagene Bekanntmachung, daß sie die Abschätzung des von ihrem Bevollmächtigten geforderten Honorars beantragen können.

Bis zur Veröffentlichung der Honorarfätze der Prozeß-Bevollmächtigten vor den Kantonalgerichten nimmt der Friedensrichter diese Abschätzung vor nach Maßgabe der Wichtigkeit der Streitsache und der durch den Bevollmächtigten wirklich geleisteten Dienste.

Art. 9. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, und Unser Generaldirektor der Finanzen sind, soweit es jeden von ihnen betrifft, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenburg, den 14. August 1911.

Maria Anna.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
Eyschen.
Der General-Direktor
der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Gerichtsvollzieher.

Durch Großh. Beschluß vom 14. August d. Js. ist Hr. Eugen Pierron, Gerichtsvollzieher zu Düdelingen, in derselben Eigenschaft nach Luxemburg ernannt worden in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Schwartz.

Luxemburg, den 17. August 1911.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
Eyschen.

Avis. — Règlement communal.

Dans ses séances des 8 avril et 21 juin 1911, le conseil communal de Dudelange a édicté un règlement de police concernant le parc public de la ville de Dudelange, sis au lieu dit « in der Leh ». — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 14 août 1911.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN.

Avis. — Association syndicale.

Par arrêté du soussigné en date du 17 ct., l'association syndicale pour l'établissement d'un assainissement au lieu dit : « Schieleck » à Burange, dans la commune de Dudelange, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Dudelange.

Luxembourg, le 17 août 1911.

Le Ministre d'État,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — Crédit foncier.

Le taux de l'intérêt y compris l'allocation pour frais d'administration, est fixé pour l'avenir comme suit :

1) pour les prêts ruraux, les prêts à consentir aux associations syndicales et aux établissements publics à 4 pCt., lorsque les prêts à faire à la même personne, à la même association ou au même établissement public ne dépassent pas 50,000 fr., et à 4,25 pCt. sur toutes les sommes excédant ce chiffre ;

2) pour les prêts ne rentrant dans aucune des catégories énumérées sub 1, à 4,25 pCt. lorsque les prêts à faire à la même personne ne dépassent pas 50,000 fr., et à 5 pCt. sur toutes les sommes excédant ce chiffre.

Les fixations du taux d'intérêt qui précèdent ne concernent pas les prêts à faire aux communes.

Bekanntmachung. — Gemeindereglement.

In seinen Sitzungen vom 8. April und 21. Juni 1911 hat der Gemeinderat von Dödelingen ein Polizeireglement über den öffentlichen Park der Stadt Dödelingen, gelegen im Ort genannt „in der Leh“, erlassen. — Dieses Reglement ist vorchriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 14. August 1911.

Der General-Direktor des Innern,
B r a u n.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage, ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage einer Entwässerung, Ort genannt „Schieleck“ zu Biringen, Gemeinde Dödelingen, genehmigt worden.

Dieser Beschluß, sowie ein Duplikat des Genossenschaftsakttes sind auf der Regierung und dem Gemeindefekretariate von Dödelingen hinterlegt.

Luxemburg, den 17. August 1911.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Grund-Kredit-Anstalt.

Der Zinsfuß für Darlehen einschließlich des Beitrags für Verwaltungskosten ist künftighin folgendermaßen festgesetzt :

1) für die Ländlichen sowie für die den Syndikaten oder öffentlichen Anstalten zu bewilligenden Darlehen auf 4 pCt., wenn die einer und derselben Person bezw. demselben Syndikat oder öffentlichen Anstalt zu gewährenden Darlehen 50,000 Fr. nicht übersteigen, und auf 4,25 pCt. für jeden darüber hinausgehenden Betrag ;

2) für die unter keine der sub 1 aufgeführten Kategorien fallenden Darlehen auf 4,25 pCt., wenn die einer und derselben Person zu gewährenden Darlehen 50,000 Fr. nicht übersteigen, und auf 4,25 pCt. für jeden darüber hinausgehenden Betrag.

Die vorstehend festgesetzten Zinssätze gelten nicht für die an Gemeinden zu bewilligenden Darlehen.

La présente publication est faite en exécution de l'art. 27 de l'arrêté grand-ducal du 19 novembre 1900.

Luxembourg, le 17 août 1911.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Gegenwärtige Bekanntmachung geschieht in Ausführung des Art. 27 des Großh. Beschlusses vom 19. November 1900.

Ingemburg, den 17. August 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.